

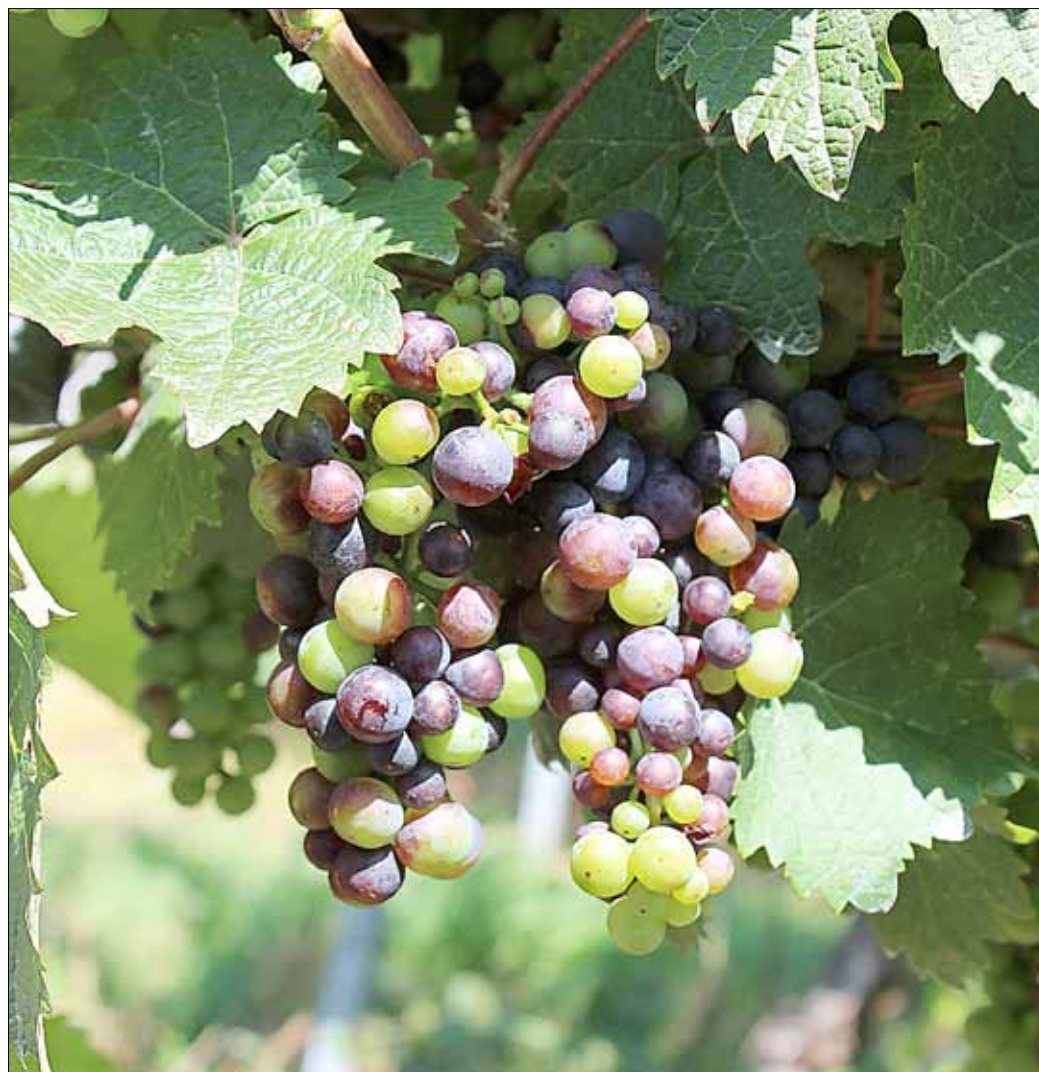
FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

20. Jahrgang, Freitag, den 26. September 2014, Nummer 9



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube



Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst	2
Droyßig	13
Gutenborn	17
Kretzschau	19
Schnaudertal	24
Wetterzeube	26

Wir laden Sie ein: am **28. September** zur Herbstwanderung um die Haynsburg, am **2. Oktober** zum Oktoberfest nach Droyßig, dem Herbstfeuer auf der Haynsburg oder am **3. Oktober** zur zentralen Veranstaltung des Tages der Regionen, dem Abradeln der Weinroute an der Weißen Elster, zum ökumenischen Gottesdienst nach Droyßig oder am **4. Oktober** zum Oktoberfest nach Salsitz oder zum 19. Konzert in der Schellbacher Kirche, am **18. Oktober** zum großen Oktoberfest nach Gutenborn zu Klaus & Klaus oder zur Oldienacht bei Spirit of Smokie nach Droyßig.

Zu den Festen in der Verbandsgemeinde lesen Sie im Innenteil des Amtsblattes.



Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 • 06722 Droyßig

Tel. 034425 414-0 • Fax 034425 27187

Internet: www.vgem-dzf.de • **E-Mail:** info@vgem-dzf.de

Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23 • 06712 Gutenborn/OT Droßdorf

Tel. 03441 725153

Telefonverzeichnis der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Tel.-Vorwahl: 034425
Sekretariat
der Verbandsgemeindegemeinderin 414-16

Stabstelle Bürgermeisterin

Stabsbereichsleiterin 414-14
Personal, Bezügerechnung 414-81
Öffentlichkeitsarbeit 414-25
Sitzungsdienst 414-75
Sitzungsdienst 414-20

Fachbereich Bürgerdienste

Fachbereichsleiterin 414-35

Sachgebiet Ordnung

Sachgebietsleiter, Brandschutz, Winterdienst 414-64
Gewerbe, Märkte 414-41
Ordnungsrecht, Sondernutzungen 414-12
Politesse, ruhender Verkehr 414-28
Standesamt, Friedhofswesen 414-27
Einwohnermeldeamt 414-51 oder 414-52
Kita/Grundschulen 414-26 oder 414-50

Fachbereich Finanzen und Liegenschaften

Fachbereichsleiter Kämmerei/Liegenschaften 414-21

SB Haushalt 414-32 oder 414-36
Steuern 414-31 oder 414-42
Vollstreckung 414-86 oder 414-88
Kasse 414-53/414-54/414-55
Sachgebietsleiterin/Liegenschaftsangelegenheiten 414-36
Wohnungswesen, Mieten, Pachten 414-24 oder 73
Straßenausbaubeiträge 414-65

Sachgebiet Bau

Sachgebietsleiter 414-33
Tiefbau 414-34
Hochbau 414-33
Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung 414-19
Dorfentwicklung., Förderprogramme 414-50

Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Droyßig

Gemeindebüro Markt 6b 034425 27575

Gemeinde Gutenborn

Gemeindebüro Schulweg 23 03441 718793

Gemeinde Kretzschau

Gemeindebüro Hauptstraße 36 03441 213049

Gemeinde Schnaudertal

Gemeindebüro Gartenstraße 30 034423 21274

Gemeinde Wetterzeube

Gemeindebüro Schulstraße 12 036693 22225

Kindertagesstätten, Hort und Grundschulen

Kindertagesstätte Bröckau	034423 291387
Kindertagesstätte Droßdorf	03441 215460
Kindertagesstätte Droyßig	034425 21314
Kindertagesstätte Haynsburg	034425 27626
Kindertagesstätte Heuckewalde	034423 21291
Kindertagesstätte Kretzschau	03441 216940
Kinderkrippe Kretzschau	03441 6199051
Kindertagesstätte Wetterzeube	036693 22488
Hort Droßdorf	03441 6199265
Hort Droyßig	034425 300239
Hort Kretzschau	03441 216332
Hort Wetterzeube	036693 22488
Grundschule Droßdorf	03441 213742
Grundschule Droyßig	034425 21315
Grundschule Kretzschau	03441 216933
Grundschule Wetterzeube	036693 22403

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	Alle Ämter	Standesamt auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Montag	13:00 Uhr - 15:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf,
Tel. 03441 725153

**jeden Mittwoch in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Notrufverzeichnis

Polizei	110
Feuerwehr	112
Krankenhaus Zeitz	03441 740-0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz oder	03441 740440 03441 740441
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	
Notruf:	0175 8356700
Polizeirevier BLK Naumburg	03445 2450
Revierkommissariat Zeitz	03441 634-0
Revierstation Droyßig	034425 3088-0
(Bereitschaft der Verbandsgemeinde über Leitstelle BLK)	
Leitstelle Burgenlandkreis	03445 75290
Tierheim Zeitz	03441 219519
Gasversorgung Thüringen	0361 73902416
MIDEWA GmbH Notfalltelefon	03461 352-111
Abwasserzweckverband Notfalltelefon	0171 9361507
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	0180 2040506

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S.289 ff.) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Droyßiger-Zeitzer Forst“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst“.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder des Kommunalverfassungsgesetzes zuständig ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 8
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt

8. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Innenausschuss, Bauausschuss sowie den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss

(1) Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Verbandsgemeinderates vor.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Verbandsgemeinderäten und der Verbandsgemeindebürgermeisterin. Vorsitzender des Ausschusses ist die Verbandsgemeindebürgermeisterin.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 - E 6, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 7 (§ 8, Abs. 1, Nr. 4 bleibt davon unberührt)
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA; es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
8. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 50.000 Euro
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, bei einem Vermögenswert von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.
10. die Genehmigung von Dienstreisen und Weiterbildungen der Verbandsgemeindebürgermeisterin, der Verbandsgemeinderäte, der sachkundigen Einwohner sowie die Genehmigung von Urlaub / Freistellung der Verbandsgemeindebürgermeisterin.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates.

(4) Der Innenausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Innenausschuss werden nach

§ 49 Abs.3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(5) Der Innenausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
2. Aufgaben nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

(6) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Ausschuss werden nach § 49, Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(7) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Tourismuswerbung und Wirtschaftsförderung
2. Planung, Betrieb und Unterhaltung touristischer Einrichtungen, Sozialeinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde
3. Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
4. Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
5. weitere Angelegenheiten der Bildung und Betreuung im Gebiet der Verbandsgemeinde
6. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
7. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

(8) Der Bauausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Ausschuss werden nach § 49, Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(9) Der Bauausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben der Flächennutzungsplanung
2. Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen der Verbandsgemeinde
4. Errichtung und Unterhaltung von Straßen und Wegen bei denen die Verbandsgemeinde Baulastträger ist
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Verbandsgemeindebürgermeisterin

(1) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihr folgende Angelegenheiten zur selbständigen

Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden
2. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 6 Abs. 2 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt
4. Die befristete Einstellung für die Dauer der Krankheitsvertretung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen S 1 - S 6, soweit die betreffenden Arbeitnehmer aus der Lohnfortzahlung ausgeschlossen sind.

(2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet die Verbandsgemeindebürgermeisterin innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Verbandsgemeinderat wird gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahrs übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5 v. H. der Gesamtausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen übersteigen.

§ 10

Stellvertreter der Verbandsgemeindebürgermeisterin

(1) Für den Verhinderungsfall wählt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag der Verbandsgemeindebürgermeisterin zwei Bedienstete der Verbandsgemeinde als Stellvertreter der Verbandsgemeindebürgermeisterin. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ und „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

(2) Die Wahl und Abwahl erfolgen nach § 56 Abs. 3 KVG LSA.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung der Verbandsgemeindebürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Allgemeine Erklärungen oder Diskussionen sind keine Fragen und daher nicht zulässig. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Verbandsgemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie des Verbandsgemeindewahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Droyßig	- WGH „Central“ Camburger Str. 5 - Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15 - Markt, Bushaltestelle - Hassel 13, an der Bushaltestelle - Kreisstraße 5 - Stolzenhain 2 - Dorfstraße 42 - Schulberg 13b - Am Dorfplatz, Schmale Str. 4 - Bushaltestelle, Golben 10 - Am Gemeindeamt, Schulweg 23 - An der Feuerwehr, Gartenweg - Vor Grundstück Röden 3 - Bushaltestelle gegenüber Hainicher Weg 16
OT Romsdorf	- Frauenhainer Dorfstraße 1
OT Stolzenhain	- Vor Grundstück Zetzschdorf 7
OT Weißenborn	- Am Sportlerheim Pölziger Str. 27
OT Bergisdorf	- Am Hirtenplatz, Heuckewalder Str. 21
OT Großosida	- Vor Grundstück Giebelroth 13
OT Golben	- Am Feuerwehrgerätehaus, Besenstr. 32a
OT Droßdorf	- gegenüber Johann-Gottlob-Rössler-Str. 49
OT Rippicha	- Feuerwehrgerätehaus Lonziger Hauptstraße 49
OT Röden	- rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27
OT Kuhndorf	- Dorflage 12 - am Haus Nr. 7
OT Frauenhain	- Bushaltestelle Döschwitz, Naumburger Str. 10
OT Zetzschdorf	- Luckenauer Str. 48
OT Heuckewalde	- Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Loitzschütz	- am Wasserwerk Döschwitzer Str. 1
OT Giebelroth	- Siedlung 36
OT Schellbach	- Bergstraße 1 - Alte Schulstraße 23
OT Ossig	- Am Teich 21
OT Lonzig	- Alte Dorfstraße 23
OT Kretzschau	- Nr. 47
OT Näßern	- Kleinosidaer Str. 19
OT Döschwitz	- Dorfplatz
OT Gladitz	- Gartenstr. 30
OT Hollsteitz	- Kleinpörthener Dorfstr. 29
OT Kirchsteitz	- Bahnbrücke, Hauptstr. 1
OT Grana	- Am Rauschbach 13
OT Mannsdorf	- Dietendorf Nr. 20
OT Salsitz	- Am Sachsenberg 1
Bahnhof Haynsburg	
OT Kleinosida	
OT Bröckkau	
OT Wittgendorf	
OT Kleinpörthen	
OT Wetterzeube	
OT Koßweda	
OT Dietendorf	
OT Rossendorf	

OT Pötewitz	- Crossener Str. 15
OT Trebnitz	- Birkenweg 5
OT Schkauditz	- Bushaltestelle, Zeitzer Str. 13
OT Obersiedel	- Obersiedel 1
OT Schleckweda	- Elsterweg 10
OT Breitenbach	- Mittelstr. 23
Schneidemühle	- am Haus 1
OT Schlottweh	- Schlottweh 1 am ehemaligen Kuhstall
OT Haynsburg	- Burgstraße 10
OT Goßra	- gegenüber Grundstück An der Försterei 19
OT Katersdobersdorf	- Katersdobersdorf 6
OT Sautzschen	- Elsterstraße 16
OT Raba	- Rabaer Dorfstraße 14

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann im Forstkurier hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 17

Schriftverkehr der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(1) Der Schriftverkehr der Verbandsgemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
mit Sitz in Droyßig

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

(2) Handelt die Verbandsgemeinde für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung) wird der Schriftverkehr unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
mit Sitz in Droyßig

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin
handelnd im Namen und im Auftrag der (Name der Mitgliedsgemeinde)

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form (ausgenommen Gleichstellungsbeauftragte).

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 12. 2013 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde durch den Burgenlandkreis am 03.09.2014 (AZ 151103/G/52) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt. Droyßig, den 09.09.2014



Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen und die Dienstaufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) und der §§ 6 und 7 der Kommunal-Besoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird,

1. den Verbandsgemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates als zusätzlicher Pauschalbetrag
3. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlicher Pauschalbetrag
4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse als zusätzlicher Pauschalbetrag
5. der Verbandsgemeindebürgermeisterin als pauschale Dienstaufwands-Entschädigung
6. den sachkundigen Einwohnern in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 74,00 € für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates
2. 148,00 € zusätzlich für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
3. 74,00 € zusätzlich für die Vorsitzenden der Fraktionen
4. 74,00 € zusätzlich für die Vorsitzenden der Ausschüsse
5. 82,00 € für die Verbandsgemeindebürgermeisterin

(2) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates.

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die Verbandsgemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 13,00 € je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5fache des nach Abs. 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4**Zahlungsweise, Fälligkeit**

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale, des Sitzungsgeldes und der Reisekosten für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt nachträglich zum Vierteljahresschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

§ 5**Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser beträgt 13,00 €.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7**Reisekostenvergütung / Wegstreckenentschädigung**

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Verbandsgemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Verbandsgemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 8**Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. Des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S 585) entsprechend anzuwenden

§ 9**Steuerliche Behandlung**

Der Erl. Des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. Vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10**Rundungsvorschrift**

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 11**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 21.01.2010 zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 01. 04.2012 außer Kraft.

Droyßig, den 18.08.2014



Hartung

Verbandsgemeindebürgermeisterin



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst (Entschädigungssatzung FF)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Anspruchsumfang**

(1) Für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages sowie Reisekostenvergütungen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von funktionsbezogenen und einsatzbezogenen Pauschalen gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung können auf Antrag des Berechtigten in die ÖSA Feuerwehrrente eingezahlt werden.

(3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2**Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren**

(1) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

(2) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindewehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag der fünften Woche in Höhe von 75,00 Euro für die Dauer der weiteren Vertretung gewährt.

(3) Der stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 75,00 Euro.

- (4) Der Verbandsgemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehrleitung, die gleichzeitig Mitglied einer Ortswehrleitung sind, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Mitglied der Verbandsgemeindefeuerwehrleitung eine um 50 v. H. reduzierte Aufwandsentschädigung als Mitglied der Ortswehrleitung.
- (6) Die Ortswehrleiter der Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der in Absatz 6 bestimmten Entschädigungen.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrleiter ab dem ersten Vertretungstag der fünften Woche eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Ortswehrleiters für die Dauer der Vertretung zu zahlen.
- (9) Die Jugend- und Kinderwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (10) Die pauschalen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Üben Personen, denen nach § 2 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

- (1) Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i. H. v 8,00 EUR pro Einsatz. Damit ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (2) Als vom Verbandsgemeindefeuerwehrleiter anzuordnende Einsätze entsprechend dieser Satzung werden angerechnet
- Einsatz als Begleitpersonen für einmalige Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die einen Betreuerschlüssel erfordern
 - Einsatz als Ausbilder, wenn Ausbildung zusätzlich zum Dienstbetrieb für mehr als zwei Ortswehren abgehalten wird
- (1) Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Wache leisten erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 3,00 EUR je Bereitschaftsdienst.
- (2) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung erstattet, soweit durch die Wehrleitung der Nachweis über eine mindestens 75 v. H. Beteiligung an der regelmäßigen Ausbildung nachgewiesen wird.
- (3) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und ist namentlich zu dokumentieren.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jährlich, hierfür ist der 30.11. eines jeden Jahres der Stichtag.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaustausfalls.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je

Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser beträgt 13,00 €.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich oder elektronisch.

Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt nach Abstimmung mit dem Verbandsgemeindefeuerwehrleiter die Verbandsgemeindefeuerwehrleiterin.

Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Zur Wahrung dienstlicher Angelegenheiten, erhält der ehrenamtliche Verbandsgemeindefeuerwehrleiter das Recht zur Nutzung seines privaten Pkw. Die Abrechnung erfolgt als Kilometergeld auf der Grundlage des geltenden Reisekostenrechts. Die abgerechneten Kilometer sind durch das Führen eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

§ 7 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadenrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 26.05.2010 zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 12.03.2013 außer Kraft.

Droyßig, den 18.08.2014



Hartung
Verbandsgemeindefeuerwehrleiterin



Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst handelnd für die Gemeinde Kretzschau

Steuer-Nummer: 53/06/0000-3314/001-002

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname

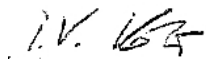
unbekannten Erben nach Oskar Zausch
zuletzt als wohnhaft gemeldet in:

Ermittlungen über die Erben sind bisher ergebnislos geblieben.
Die Erben der vorgenannten Person sind unbekannt.

Den Erben der vorgenannten Person sind zuzustellen:

Grundsteuerbescheid für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre vom 26.08.2014

Der vorbezeichnete Bescheid wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Straße 15 abgeholt werden.



Hartung

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Hinweis zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften

Laut Wehrrechtsänderungsgesetz vom 28.04.2011 gibt es die bisher bestehende Wehrpflicht nicht mehr. Demzufolge erfolgt im Jahr 2015, wie auch schon im Jahr 2014 keine Wehrrfassung in dem Sinne mehr.

Jedoch besteht die Möglichkeit zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes.

Eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung auf der Grundlage des Wehrrechtsänderungsgesetzes erfolgt für Personen, die im Jahr 2015 volljährig werden.

Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz besteht die Möglichkeit, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch muss im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig eingelegt werden.

Das entsprechende Formular finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (www.vgem-dzf.de) unter Verbandsgemeinde/Formulare).

Nähere Informationen zum Freiwilligen Wehrdienst erhalten Sie bei Ihrem Kreiswehrrersatzamt unter folgender Anschrift:

Kreiswehrrersatzamt Magdeburg

Musterungszentrum Halle

Albert-Schweitzer-Straße 40

06114 Halle

Tel.: 0345 5557-250

Fax: 0345 5557-408

E-Mail: MzHalle@bundeswehr.org

Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach

Bekanntmachung

Wartung von Kläranlagen

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück eine Kläranlage (welche dem Stand der Technik entspricht) betreiben, möchten wir auf folgendes hinweisen:

Auf der Grundlage Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises bzw. der Erlaubnis des Abwasserzweckverbandes sind Sie verpflichtet, die Kläranlage auf Ihrem Grundstück entsprechend der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO LSA) und der Eigenüberwachungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO LSA) warten zu lassen.

Die Anzahl der Wartungen der Kläranlage richtet sich nach der bauaufsichtlichen Zulassung des Institutes für Bautechnik Berlin. Demnach ist die Wartung in der Regel **zweimal jährlich** im Abstand von ca. 6 Monaten durch einen Fachkundigen durchzuführen.

Bei der Überprüfung (Wartung) der Kläranlage wird ein Wartungsbericht erstellt und dem Anlagenbetreiber übergeben. In Ausnahmefällen übersendet das Wartungsunternehmen den Wartungsbericht eigenständig, als Serviceleistung für den Kunden, an den Abwasserzweckverband. Ist dies nicht der Fall, bitten wir Sie, Ihrer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen und, sofern noch nicht geschehen, die letzten zwei Wartungsberichte beim Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach, Dr.-Engler-Straße 16 in 06729 Elsteraue, einzureichen.

Bei Fragen können Sie uns gern kontaktieren, Rufnummer 03441 82916-0.

Kahnt

Verbandsgeschäftsführer

AZV Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst handelnd für die Gemeinde Schnaudertal

Steuer-Nummer: 54/13-0361-0001/001-002

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname

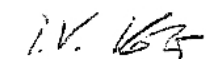
unbekannten Erben nach Hildegard Barth
zuletzt als wohnhaft gemeldet in:

Ermittlungen über die Erben sind bisher ergebnislos geblieben.
Die Erben der vorgenannten Person sind unbekannt.

Den Erben der vorgenannten Person sind zuzustellen:

Grundsteuerbescheid für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre vom 29.01.2014

Der vorbezeichnete Bescheid wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Straße 15 abgeholt werden.



Hartung

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Achtung – Hunde an die Leine!

Aus gegebenem Anlass weist das Ordnungsamt die Einwohner der Verbandsgemeinde nochmals auf den richtigen Umgang mit Hunden hin!

In der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde, beschlossen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.10.2010, ist dazu folgendes geregelt:

§ 3 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen (Fahrbahn, Geh- und Radweg) und / oder öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen anspricht oder anfällt oder andere Tiere anspricht oder anfällt. Hunde sind unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Gewicht innerhalb der bebauten Ortschaften an der Leine zu führen.

(3) Aggressive Hunde, müssen von einer Person geführt werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein muss, das Tier sicher zu halten. Hunde die sich als aggressiv erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.

Als aggressive Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,

b) Hunde, die in gefährdender Weise Menschen angesprungen und/ oder gebissen haben oder

c) Hunde die Vieh, Katzen oder Hunde gebissen oder getötet haben.

(4) Tierhalter und Personen, die mit der Fütterung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(5) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Den gesamten Text der Gefahrenabwehrverordnung (GefAbwVO) finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde

<http://www.vgem-dzf.de/de/satzungen-der-verbgem.html>.

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

01.10.2014	Sitzung des Verbandsgemeinderates	19:00 Uhr
08.10.2014	konstituierende Sitzung Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	18:30 Uhr
09.10.2014	konstituierende Sitzung Bauausschuss	18:30 Uhr
16.10.2014	Sitzung Innenausschuss	18:30 Uhr
22.10.2014	Sitzung Haupt- und Finanzausschuss	18:30 Uhr

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15 statt.

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Das Bundesamt für Justiz informiert

Führungszeugnis jetzt online im Internet beantragen

Bonn. Wer ein Führungszeugnis benötigt, kann sich künftig den Behördengang sparen. Mit dem elektronischen Personalausweis können Führungszeugnisse ab sofort online im Internet beantragt und bezahlt werden.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Ulrich Kelber hat zusammen mit Heinz-Josef Friehe, Präsident des Bundesamts für Justiz, den ersten Online-Antrag gestellt.

Premiere im Bundesamt für Justiz (BfJ): Das neue Internetportal für Online-Anträge ist gerade freigeschaltet worden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes in Bonn blicken erwartungsvoll auf den Bildschirm eines Laptops. Ulrich Kelber legt seinen Personalausweis auf ein kleines, schwarzes Kästchen, macht ein paar Mausklicks, zückt seine Kreditkarte - und dann ist es auch schon geschehen. Als erster Nutzer hat Kelber ein Führungszeugnis online im Internet beantragt. Schon bald wird er das amtliche Dokument in seinem Briefkasten finden. Dieses einfache Verfahren steht ab sofort allen Bürgerinnen und

Bürgern offen. Und die müssen in verschiedensten Lebenslagen ein Führungszeugnis vorlegen, sei es bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz, für die ehrenamtliche Jugendarbeit oder vor der Aufnahme eines Gewerbes. Heinz-Josef Friehe, Präsident des BfJ, betont die Vorteile des Online-Antrags:

„Keine Warteschlange, keine Beschränkungen durch Öffnungszeiten, das Internetportal ist an allen Wochentagen rund um die Uhr verfügbar. Damit haben wir ein System geschaffen, das für alle flexibel zu nutzen ist, ob am heimischen PC, mobil unterwegs oder sogar aus dem Ausland.“

Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online- Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät. Auf diese Weise kann eindeutig identifiziert werden, wer den Antrag stellt.

Ausländische Mitbürger, die keinen deutschen Personalausweis besitzen, können in gleicher Weise die entsprechende Funktion ihres elektronischen Aufenthaltstitels nutzen.

Neben Führungszeugnissen können auch Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über das neue Online-Portal des BfJ beantragt werden. Solche Auskünfte benötigen Unternehmen, die sich in Ausschreibungsverfahren um öffentliche Aufträge bewerben, recht häufig. Auch hier kann das Online-Verfahren den Aufwand erheblich senken. Aus dem Führungszeugnis sind etwaige strafrechtliche Verurteilungen zu sehen, soweit sie nach dem Bundeszentralregistergesetz in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist ein wichtiges Hilfsmittel, um die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden einschätzen zu können.

Staatssekretär Ulrich Kelber, für Verbraucherinteressen besonders engagiert, sieht in der Online-Antragstellung einen weiteren Schritt in Richtung auf eine verbraucherfreundliche, effiziente Verwaltung:

„An jedem Arbeitstag erstellt das BfJ 17.000 Führungszeugnisse und 1.400 Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Schon wenn nur ein Teil der Anträge unmittelbar beim BfJ

gestellt wird, ist das eine große Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger. Aber auch für die Kommunen, da diese weniger Personal für die Beantragung vorhalten müssen. Allerdings soll das Online-Portal die klassische Antragstellung nicht gänzlich ersetzen: Die Anträge können auch weiterhin persönlich vor Ort im Rathaus gestellt werden.“

Wie bei der Antragstellung auf dem Amt wird auch beim Online-Antrag eine Gebühr von 13 Euro pro Führungszeugnis erhoben. Im Online-Portal kann sie mit einer gängigen Kreditkarte oder durch Überweisung per „giropay“ beglichen werden. Die Führungszeugnisse werden auf grünem Spezialpapier gedruckt und mit der Post zugeschickt.

Das Online-Portal zur Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister ist über die Webseite des BfJ zu erreichen: www.bundesjustizamt.de

Ansprechpartner im Bundesamt für Justiz:

Name: Thomas W. Ottersbach (Pressesprecher)

Tel.: 0228 99410-4444

Fax: 0228 99410-5050

Veranstaltungstipps



**10 Jahre (2004 - 2014)
Abradeln entlang der
Weinroute an der
Weißen Elster**

**in diesem Jahr als Zentrale Veranstaltung
zum Tag der Regionen am 3. Oktober 2014,
ab 10:00 Uhr durch das Elstertal**

Die Weinberglagen „Salsitzer Englischer Garten“ und die „Bischofsleite“ in Wetterzeube wurden durch die Winzerfamilien H. Triebe und Seeliger 1998 wieder aufgerebt. Mit der Eröffnung der Weinroute 2004 ist die alte Weinbautradition an der Weißen Elster wiederbelebt worden. Die Route hat eine Streckenlänge von 17 km und führt im schönen Elstertal von Kloster Posa in Zeitz bis nach Wetterzeube, OT Trebnitz. Direkt an der Weinroute befinden sich der Weinhof Kloster Posa, die Vinothek Salsitz, der Ziegenhof Schleckweda sowie der Beeren- und Straußenhof Trebnitz. Die Idee der „Weinroute an der Weißen Elster“ wurde nach dem Abschluss der Aufhebung von den Winzern, Direktvermarktern, der (heutigen) Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst und der Stadt Zeitz ins Leben gerufen.

Jeder ist herzlich willkommen, sich mit uns gemeinsam auf die (Rad)Tour zu begeben. Die Weinroute kann aber auch jederzeit gern individuell erkundet werden. Eröffnet wird das Abradeln der Weinroute an der Weißen Elster in diesem Jahr durch die Staatssekretärin des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, Frau Keding, Vertretern der Stadt Zeitz und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Frau Hartung. Am Tag der Regionen haben alle Stationen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Es besteht die Möglichkeit, mit den Direktvermarktern und Winzern ins Gespräch zu kommen und deren Produkte zu probieren. Weinbergführungen oder Verkostungen sind ganzjährig möglich, müssen aber vorher abgestimmt werden.



Aktionsbündnis Tag der Regionen
www.tag-der-regionen.de

Filmclip-Wettbewerb zum Tag der Regionen – drehen, bewerben und gewinnen!

Erstmalig findet zum Tag der Regionen 2014 ein Filmclip-Wettbewerb statt. Die besten Beiträge werden mit einem Preisgeld von 500 Euro prämiert. Teilnehmen können alle Veranstalter, die im Zeitraum vom 26. September bis 12. Oktober 2014 eine Aktion auf www.tag-der-regionen.de angemeldet haben.

Kurz und aussagekräftig sollen die Wettbewerbsbeiträge sein, die bis zum 21. November in den beiden bundesweiten Koordinationsstellen eingereicht werden können. In maximal 8 Minuten sollen die Clips den Verlauf der Aktion, die Beteiligten und den Bezug zum Tag der Regionen sowie zum Thema „Regionale Wirtschaftskreisläufe“ zeigen. Der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt.

Auch die Auszeichnung „Regional mit Qualität“ wird dieses Jahr wieder an Veranstaltungen mit Vorbildcharakter verliehen. Kriterien sind vor allen Dingen Regionalität und der Zusammenhang zum Tag der Regionen. Der Aktionstag will die bundesweite Aufmerksamkeit für regionale Produkte, regionale Besonderheiten sowie regionale Entwicklung fördern. Um das bundesweite Netzwerk Tag

der Regionen sichtbar zu machen, ist daher die Verbindung der Veranstaltungen mit dem Begriff „Tag der Regionen“ sehr wichtig. Den Gewinnern der Auszeichnung winken jeweils 300 Euro, eine Auszeichnungsurkunde sowie eine Laudatio im Rahmen einer feierlichen Preisverleihungsveranstaltung. Die Veranstaltungsauszeichnung sowie der Filmclip-Wettbewerb finden in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Regionalbewegung e. V. statt und werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der BayWa AG unterstützt, die die Preisgelder stiften. Die Bewerbungsunterlagen können ab sofort bei den beiden Koordinationsbüros angefordert bzw. unter www.tag-der-regionen.de heruntergeladen werden. Der Tag der Regionen ist eine deutschlandweite Plattform, die seit 1999 jährlich die Stärken der jeweiligen Region in den Mittelpunkt rückt. In diesem Jahr findet der Tag der Regionen am 5. Oktober statt. Aktionen können jederzeit für den Aktionszeitraum vom 26. September bis 12. Oktober unter www.tag-der-regionen.de angemeldet werden.

8. Ostthüringer Vogelausstellung mit Reptilienbörse

**vom 03. bis 05.10.2014 in Ronneburg,
Bogenbinderhalle,
Rosa-Luxemburg-Str. 24**

Öffnungszeiten
Freitag und Samstag, 09 - 18 Uhr,
Sonntag, 09 - 17 Uhr, mit

- **artenreicher Vogelausstellung,**
- Vogelbörse der Aussteller,
- **Sonntag 15:00 Uhr: Show mit Ara's und Kleinhunden von Maiker und Jörg Probst, besonders für Tierfreunde und Kinder,**
- **Sonntag 09 - 17 Uhr: Terraristik- und Reptilienbörse,**
- Futtermittelhändler und verschiedenen zusätzlichen Ständen,
- Tombola,
- hausbackenem Kuchen,
- Vorschulkinder freier Eintritt und freie Parkplätze

Verein der Vogelzüchter und -liebhaber Ronneburg e. V.
E-Mail kurtkroeber@freenet.de,
Tel. 036695 20822

9. Frühstückstreffen für Frauen

Am 11. Oktober 2014 von 9 bis 12 Uhr

Im Großen Saal des Hyzet-Klubhauses Alt-Tröglitz spricht Frau Martina Walter zum Thema

„Meine Geschwister und ich“

Haben Sie Geschwister? Wer hatte es bei Ihnen am besten oder am schwersten? Wie haben Geschwister Sie geprägt? Aber auch wenn Sie ein Einzelkind sind, ist der Vortrag von Frau Walter höchst lohnenswert für Sie!

Außerdem haben wir wieder ein leckeres Frühstück und einen Büchertisch für Sie vorbereitet.

Der **Kartenverkauf** findet vom **15.09. bis 06.10.2014** statt.

Karten zum Preis von 9 € gibt es bei

- Fleischerei Hummelt, Zeitz
- Fleischerei Hummelt, Droyßig
- Mohrenapotheke Zeitz
- Lindenapotheke Osterfeld
- Löwenapotheke Pölzig
- Postfiliale Diesel, Tröglitz
- Hyzet-Klubhaus, Tröglitz

Wir haben auch wieder eine Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 10 Jahren organisiert (Unkostenbeitrag 1 €).

Genießen Sie einen entspannten Vormittag bei Frühstück, Musik, Vortrag und guten Gesprächen. Wir freuen uns auf Sie!

*Für den Verein „Frühstückstreffen für Frauen in Deutschland e. V.“
Ute Dröbner*

Die 13. Woche des Sehens, die vom 8. bis 15. Oktober bundesweit stattfindet, steht unter dem Motto „Gute Aussichten“. Aus diesem Anlass laden die Selbsthilfekontaktstelle Burgenlandkreis und die Selbsthilfegruppen Blinde und Sehbehinderte Zeitz zu einer Veranstaltung in die Martin-Luther-Bibliothek, Michaeliskirchhof 8 in Zeitz ein.

Wir treffen uns am 14. Oktober 2014, um 14 Uhr. Die Augenärztin Frau Dr. Katrin Fachmann vermittelt Kenntnisse, wie „Durch richtige Therapie Augenlicht lange erhalten“ werden kann. Das Landeshilfsmittelzentrum Dresden stellt Hilfsmittel vor, die blinden und sehbehinderten Menschen den Alltag erleichtern können. Betroffene und Interessierte sind herzlich willkommen.

Monika Kübner

Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt

Selbsthilfekontaktstelle Burgenlandkreis

Am Kalktor 5 • 06712 Zeitz

Tel.: 03441 725973 • Fax: 03441 725989

E-Mail: mkuessner@paritaet-lsa.de

Internet: www.paritaet-lsa.de

www.selbsthilfekontaktstelle-blk.de

Stadt Zeitz

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen

Kurse der Volkshochschule Burgenlandkreis

Anmeldungen über: Geschäftsstelle Zeitz

Domherrenstraße 1 • 06712 Zeitz

Tel.: 03441 879112 • Fax: 03441 879306

www.vhs-burgenlandkreis.de



Kurs-Nr.	Titel	Dozent	Beginn	von - bis	Term.
14HZ2138	Ein filziger Samstag	Fr. Ilse	Sa., 27.09.2014	10:00 - 15:15	1
14HZ4084	Französisch II	Hr. Müller	Di., 30.09.2014	19:30 - 20:30	9
14HZ3011	Vinyasa Power Yoga für Jeden	Fr. Jantsch	Mi., 01.10.2014	14:00 - 15:30	4
14HZ302QQ	Step-Aerobic	Fr. Czapla	Mi., 01.10.2014	19:00 - 20:00	10
14HZ406S	Englisch Communication	Doz.-Team	Do., 02.10.2014	16:00 - 17:30	10
14HZ301A	Klangschalenentspannung	Fr. König	Do., 02.10.2014	18:00 - 19:30	1
14HZ302W u. 302WW	Wassergymnastik für Senioren	Hr. Freund Fr. Hoffmann	Mo., 06.10.2014	12:00 - 13:00 13:00 - 14:00	10
14HZ102	DDR - das noch lebendige Schwert?	Hr. Reichel	Di., 07.10.2014	18:00 - 19:30	1
14HZ2020	Die Kunst der Kommunikation	Fr. Junghans	Di., 07.10.2014	18:00 - 21:00	2
14HZ2132	Stricken für Neugierige	Fr. Reinschmid	Di., 07.10.2014	19:00 - 20:30	6
14HZ301B	Klangschalenentspannung f. Kinder	Fr. König	Mi., 08.10.2014	15:00 - 16:30	1
14HZ201C	Alte deutsche Schreibschrift lesen lernen	Fr. Dr. Loebel	Mi., 08.10.2014	17:00 - 18:30	3
14HZ5013	Tabellenkalkulation mit MS Excel	Fr. Prätzel	Mi., 08.10.2014	18:15 - 20:15	7
14HZ5012A	Office 2010, 2013 und 365 - Einsatz im Büro	Fr. Prätzel	Do., 09.10.2014	18:15 - 21:15	8
14HZ501B	Schritt für Schritt ins Internet	Hr. Schirrmeister	Fr., 10.10.2014	15:30 - 18:00	4
14HZ4101	Niederländisch für Einsteiger	Fr. Kant	Sa., 11.10.2014	09:00 - 12:00	5
14HZ2096	Workshop Orientalischer Tanz	Fr. Fischer	Sa., 11.10.2014	10:00 - 13:00	1

Kurs-Nr.	Titel	Dozent	Beginn	von - bis	Term.
14HZ3041	Die homöopathische Hausapotheke	Fr. Schüßler	Di., 14.10.2014	17:00 - 18:30	1
14HZ501K1	Smartphone leicht gemacht	Hr. Jäkel	Di., 14.10.2014	17:15 - 21:00	1
14HZ3042	Der Mensch kann 140 Jahre alt werden!	Fr. Fischer	Do., 16.10.2014	18:30 - 20:00	1
14HZ2058	Japanische Kalligraphie	Fr. Adachi	Mo., 20.10.2014	17:30 - 20:30	1
14HZ5016	Aufbaukurs PC für Senioren - Teil 2 -	Hr. Bunda	Mi., 22.10.2014	09:30 - 11:45	5
14HZ2069	Workshop Floristik	Fr. Schulze	Fr., 24.10.2014	14:00 - 18:30	1
14HZ2083	Gitarre - Winterkurs	Hr. Bunda	Fr., 24.10.2014	17:00 - 18:30	5
14HZ2140	Nähwerkstatt	Fr. Präkelt	Di., 28.10.2014	17:00 - 19:15	5
14HZ3070	Geschenke aus der Küche Selbst gemacht und köstlich	Fr. Tille	Mi., 29.10.2014	18:00 - 19:30	1

i. A. Rainer Held

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 30. Oktober 2014

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 17. Oktober 2014

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Rippicha

Sonntag 28.09. 14.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank

Schellbach

Sonntag 05.10. 9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedank

Heuckewalde

Sonntag 05.10. 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedank

Großpörthen

Samstag 11.10. 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedank

Kleinpörthen

Samstag 11.10. 15.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedank

Salsitz

Sonntag 12.10. 9.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedank

Ossig

Sonntag 12.10. 14.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank

Loitzschütz

Sonntag 19.10. 11.00 Uhr Jazzgottesdienst

Zeit + Region

Sonntag 28.09. 14.00 Uhr „Gemeindefest“ beginnt 14.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Michaeliskirche

Sonntag 12.10. 9.30 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedank, danach 10. Emporenkonzert mit Espen Melbö, Stephanskirche

Samstag 18.10. 17.00 Uhr „Twister Act“ mit der Jugendkantorei Zeit, Michaeliskirche

Sonntag 26.10. 17.00 Uhr „Euch stoßen, das es krachen soll“
Programm mit Aussprüchen und Anekdoten über Martin Luther Michaeliskirche

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Gemeindeglieder

Pfr. W. Köppen

03441 215559/213681

Droyßig



Amtlicher Teil

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2014 (konstituierende Sitzung) wurde im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 25.08.2014 genehmigt.

Die nächste Gemeinderatssitzung der Gemeinde Droyßig findet am 13.10.2014 im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b um 19:00 Uhr statt.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Montag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren
zum Geburtstag



Gemeinde Droyßig

Frau Brigitta Liedtke	am 26.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Palatini	am 27.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Sigrid Sommer	am 27.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Antje Szymkowiak	am 27.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Hünig	am 28.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Horst Wagenbreth	am 28.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Christa Scheidemann	am 29.09.	zum 76. Geburtstag
Herr Fritz Kappauf	am 30.09.	zum 92. Geburtstag
Frau Renate Rabitz	am 01.10.	zum 82. Geburtstag
Frau Hannelore Freisdorf	am 03.10.	zum 73. Geburtstag
Frau Irene Stahl	am 03.10.	zum 75. Geburtstag
Frau Griseldis Große	am 04.10.	zum 85. Geburtstag
Herr Reinhard Trebs	am 05.10.	zum 87. Geburtstag

Herr Georg Kijas	am 06.10.	zum 82. Geburtstag
Frau Erika Lange	am 06.10.	zum 83. Geburtstag
Herr Klaus Schumann	am 06.10.	zum 76. Geburtstag
Frau Luzie Seise	am 06.10.	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Billing	am 07.10.	zum 74. Geburtstag
Frau Anna Kral	am 08.10.	zum 79. Geburtstag
Frau Renate Schultz	am 10.10.	zum 76. Geburtstag
Frau Christa Zimmermann	am 10.10.	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Burgk	am 13.10.	zum 71. Geburtstag
Frau Monika Oehlert	am 13.10.	zum 71. Geburtstag
Herr Reinhard Reinsch	am 14.10.	zum 75. Geburtstag
Herr Hilmar Poser	am 15.10.	zum 78. Geburtstag
Frau Hiltrud Schedlok	am 15.10.	zum 79. Geburtstag
Frau Brigitte Klemm	am 16.10.	zum 75. Geburtstag
Frau Margarita Herbst	am 17.10.	zum 84. Geburtstag
Herr Reinhold Radfelder	am 18.10.	zum 80. Geburtstag
Frau Elisabeth Spindler	am 18.10.	zum 86. Geburtstag
Frau Estrid Reschenthaler	am 20.10.	zum 84. Geburtstag
Frau Margarete Kijas	am 21.10.	zum 83. Geburtstag
Herr Dieter Köhler	am 21.10.	zum 79. Geburtstag
Frau Annemarie Präger	am 22.10.	zum 83. Geburtstag
Frau Charlotte Kölbl	am 25.10.	zum 91. Geburtstag
Frau Irma Krahnberg	am 27.10.	zum 77. Geburtstag
Herr Rudolf Wötzel	am 27.10.	zum 73. Geburtstag
Herr Dr. Horst Springer	am 28.10.	zum 76. Geburtstag

OT Stolzenhain
 Frau Anni Horn am 03.10. zum 84. Geburtstag

OT Weißenborn
 Frau Anna Erna Ilse Libera am 01.10. zum 74. Geburtstag
 Frau Annemarie Arsand am 05.10. zum 80. Geburtstag
 Frau Ingrid Schumann am 09.10. zum 84. Geburtstag

Droyßiger
OLDIE-NACHT
 Spirit of **Smokie**
18. Oktober
 Schützenhaus Droyßig (ehem. Waldgaststätte)
 Beginn: 20.00 Uhr Einlaß ab 19.00 Uhr
 Eintritt: Vorverkauf: 25,- € Abendkasse: 28,- €
 Kartenvorverkauf ab 1. September in den Droyßiger Gaststätten:
 „Zum Adler“ und „Schlossrestaurant“ und im Bürgerbüro Droyßig
 Kartenreservierungen unter: 01 72 - 5 95 88 72 und 01 52 - 27 93 20 80
 www.droyssig.info

2. Droyßiger Oldienacht - am 18. Oktober 2014

Am 18. Oktober ist es wieder so weit. Im Droyßiger Schützenhaus (ehem. Waldgaststätte) steigt die „2. Droyßiger Oldienacht“! Die erste Veranstaltung im April war ein voller Erfolg und ein toller Anfang.

Dem Publikum, den Bands und den Veranstaltern hat es riesigen Spaß gemacht. Es entstand die Idee, solche Konzerte zu wiederholen und vielleicht zu einer Droyßiger Tradition werden zu lassen. Was im Frühjahr begann soll nun im Herbst fortgesetzt werden.

Wir sind mächtig stolz, am 18. Oktober, um 20.00 Uhr, ein „Oldie-Schergewicht“ aus Großbritannien im Saal des Schützenhauses präsentieren zu dürfen. Direkt aus Bradford (GB) kommen „**The Spirit of Smokie**“ zu uns nach Droyßig.

Man kann diese Band wirklich nicht als Coverband bezeichnen. Eher die Smokie-Familie, langjährige, gute Freunde, die sich einst zu einem Erinnerungskonzert für Alan Barton

zusammentaten und dort durch ihren unglaublichen Smokie-Sound beeindruckten.

Am Schlagzeug sitzt Ron Kelly, der erste Drummer von Smokie. Dean Barton, Alans Sohn, verleiht mit seiner Stimme der Band das legendäre Smokie-Feeling.

Unterstützt werden die britischen Musiker wieder von unseren Freunden aus Leipzig, die schon im Frühjahr das Droyßiger Publikum begeisterten. Wir freuen uns auf die großen Hits der 60er- und 70er-Jahre, unverwechselbar interpretiert vom „**Beat-Club-Leipzig**“.

Karten für die Veranstaltung gibt es im „Schloßrestaurant Droyßig“, in der Gaststätte „Zum Adler“ und im Bürgerbüro Droyßig (25,- € im Vorverkauf, 28,- € an der Abendkasse).

Weitere Infos unter: www.droyssig.info
 Wir freuen uns auf euch!

Die Veranstalter:
 Johannes & Michael Siebert
 und Thomas Linzner

Oktoberfest
2014
02. Oktober
19:00 Uhr geht's los
Feuerwehrgerätehaus
Droyßig
Eintritt wie immer
frei!!
 Es laden ein der Feuerwehrverein Droyßig e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Droyßig

Öffnungszeiten
Gemeindebibliothek Droyßig
 Schloss 1, Tel. 03 44 25/2 25 05
 Bibliothekdroyssid@t-online.de



Öffnungszeiten
 Mo: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Di: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Bibliothekskatalog
 unter www.droyssid.de

Vom 24. Oktober 2014 bis 31. Oktober ist die Bibliothek geschlossen!

Weihnachtsmarkt 2014

Der Weihnachtsmarkt Droyßig findet traditionell am 1. Advent statt.
 Am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, erwartet die Gemeinde Droyßig wieder zahlreiche Besucher und Gäste.
 Interessenten, die unseren Weihnachtsmarkt mitgestalten wollen, können sich im Gemeindebüro, Markt 6b, 06722 Droyßig melden. Anmeldungen werden gerne ab sofort entgegen genommen.
 Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. 034425 27575, per Fax unter 034425 30798 oder per E-Mail unter info@droyssid.de.

U. Luksch
 Bürgermeister



Bild: Redaktion

Zu einem Jubiläum der besonderen Art konnten die Eheleute Franz und Frau Heinecke im August zurück blicken, denn sie wohnen nun schon seit 1954 in den gemeindeeigenen Wohnungen in Hassel Nr. 28.
 Ich wünsche von Herzen unseren treuen Mietern noch viele schöne gemeinsame Jahre in ihren so vertrauten und sicher lieb gewordenen Wohnungen.

Uwe Luksch
 Bürgermeister

In diesem Jahr findet der Sportlerball der Droyßiger SG am Samstag, 15.11.2014 von 20.00 bis 01.00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr) im Schützenhaus (ehem. Waldgaststätte) Droyßig statt. Musikalische Unterhaltung erfolgt durch Livemusik von „Little Big“.

Karten sind im Vorverkauf für 7 Euro bei telefonischer Anmeldung bei R. Schmidt (0162 9663186) oder A. Billing (034425 27211) erhältlich, ebenso ist die Tischreservierung möglich. Eintrittskarten können ab 09.10.2014 jeweils donnerstags in der Zeit von 18 bis 21 Uhr im Sportlerheim (034425 709882) erworben werden. Ebenfalls möglich ist der Erwerb der Eintrittskarten im Bürgerbüro der Gemeinde Droyßig zu den regulären Öffnungszeiten. An der Abendkasse beträgt der Eintritt 9 Euro.

SPORTLERBALL
2014
 der Droyßiger SG e.V.




15.11.2014 20.00 Uhr - 01.00 Uhr
 (Einlass ab 19.00 Uhr)

Schützenhaus Droyßig
 (ehemalige Waldgaststätte)

Eintritt: 7,- € im Vorverkauf / 9,- € an der Abendkasse
 Karten- und Tischreservierungen möglich, über:
 R. Schmidt: 01 62 - 9 66 31 86 & A. Billing: 03 44 25 - 2 72 11

Karten-Vorverkauf:
 donnerstags in der Zeit von 18 bis 21 Uhr im Sportlerheim (03 44 25 - 70 98 82)
 und im Bürgerbüro der Gemeinde Droyßig

Musik:
 „Little Big“



Die Droyßiger SG gratuliert



Gerhard Jackel	am 29.09.	zum 57. Geburtstag
Elias Laribi	am 30.09.	zum 07. Geburtstag
Carl Müller	am 01.10.	zum 17. Geburtstag
Klaus Schumann	am 06.10.	zum 76. Geburtstag
Ursula Große	am 06.10.	zum 56. Geburtstag
Daniel Kulas	am 16.10.	zum 24. Geburtstag
Andreas Renker	am 16.10.	zum 46. Geburtstag
Christian del Pozo	am 17.10.	zum 14. Geburtstag
Marc Münzberg	am 20.10.	zum 26. Geburtstag
Robin Elz	am 25.10.	zum 11. Geburtstag
Michel Laskowski	am 26.10.	zum 29. Geburtstag
Patrick Winkler	am 28.10.	zum 32. Geburtstag
Hans Willems	am 29.10.	zum 51. Geburtstag

Termine Droyßiger Sportgemeinschaft:**Sa., 27.09.14**

- 09:30 Uhr F-Junioren SG Droyßig/Osterfeld - Heuckewalder SV
 10:30 Uhr D-Junioren SG Droyßig/Osterfeld - TSV Großkorbetha
 13:00 Uhr Herren Droyßiger SG II - TSV Tröglitz
 15:00 Uhr Herren Droyßiger SG - SV Heidegrund Süd

So., 28.09.14

- 09:30 Uhr E-Junioren SG Droyßig/Osterfeld - Motor/VfB Zeitz
 14:00 Uhr Frauen Droyßiger SG - SV Großgrrimma

Sa., 04.10.14

- 09:30 Uhr F-Junioren SV Großgrrimma - SG Droyßig/ Osterfeld
 10:30 Uhr B-Junioren SG Droyßig/Osterfeld - SG Freyburg/ Bad Kösen
 13:00 Uhr Herren 1. FC Zeitz - Droyßiger SG
 15:00 Uhr Herren SV Blau-Gelb Geußnitz - Droyßiger SG II

So., 05.10.14

- 09:30 Uhr E-Junioren Heuckewalder SV - SG Droyßig/Osterfeld
 14:00 Uhr Frauen Goseck/UM Weißenfels - Droyßiger SG

Sa., 18.10.14

- 09:30 Uhr F-Junioren SG Droyßig/Osterfeld - SG Teuchern/Nessa
 10:30 Uhr D-Junioren SG Droyßig/Osterfeld - SG Freyburg/ Bad Kösen II
 13:00 Uhr Herren Droyßiger SG II - SG Meineweh/Osterfeld II
 15:00 Uhr Herren Droyßiger SG - SV Wetterzeube

So., 19.10.14

- 09:30 Uhr E-Junioren Blau-Weiß Zorbau - SG Droyßig/Osterfeld
 14:00 Uhr Frauen Droyßiger SG - TSV Großkorbetha

Sa., 25.10.14

- 09:30 Uhr E-Junioren 1. FC Zeitz SG Droyßig/Osterfeld
 09:30 Uhr D-Junioren SG Klosterhäs./Herreng. - SG Droyßig/Osterfeld
 13:00 Uhr Herren Blau-Weiß Grana II - Droyßiger SG II
 15:00 Uhr Herren Eintracht Profen - Droyßiger SG

So., 26.10.14

- 14:00 Uhr Frauen Lützen/Muschwitz - Droyßiger SG

Sehr geehrte Mitglieder und Ehrenmitglieder,

am **Freitag, dem 21. November 2014** findet um **19.00 Uhr** auf dem "Sportplatz am Wald", Friedensstraße 8, 06722 Droyßig unsere Jahresmitgliederversammlung statt. Ich lade dazu herzlich ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahre.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
4. Grußworte und Ehrungen
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
6. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Sektionen
7. Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2013
8. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013
9. Behandlung von Anträgen
10. Sonstiges

Die Sitzungsunterlagen und Anträge liegen ab dem 20.10.2014 zur Einsichtnahme im Sportlerheim öffentlich aus. Mit sportlichen Grüßen

Rocco Schmidt

Präsident

Droyßiger Seniorenverein e. V.**Veranstaltungen im Oktober 2014**

Mi., 01.10.	15.00 Uhr	Seniorenachmittag
Mi., 08.10.	15.00 Uhr	Erntedankfest
Mi., 15.10.	15.00 Uhr	Seniorenachmittag
Mi., 22.10.	15.00 Uhr	Liedernachmittag
Mi., 15.10.	15.00 Uhr	Seniorenachmittag

Der Vorstand

Veranstaltungen der Volkssolidarität

- Ortsgruppe Droyßig - Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a

im Oktober 2014**Montag, 06.10.**

15:30 Uhr Vorstandssitzung

jeden Mittwoch

ab 14:00 Uhr gemütliches Beisammensein, bei Kaffee und Kuchen; anschließend „Zockerrunde“

Mittwoch, 08.10.

ab 14:00 Uhr Weinfest in Würchwitz
 Abfahrt; 13:30 Uhr an der Kita
 Interessenten sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Diabetiker Selbsthilfegruppe Droyßig

Die nächste Zusammenkunft findet am 9. Oktober 2014 um 14:00 Uhr in den Räumen der Seniorenresidenz Droyßig, Wilhelm-Kritzinger-Straße statt.

Thema: Typgerechte Ernährung - Stoffwechsel ins Gleichgewicht bringen

Interessenten sind recht herzlich eingeladen.

Regina Nowak

**Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
 Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
 StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
 Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
 E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Verbandsgemeindebürgermeisterin
 Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer
 ppa. Andreas Barschtipan „www.wittich.de/agb/herzberg“

Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
 Telefon (03535) 489-0, Telefax (03535) 489-115
 Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
 Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Wichtige Termine im Oktober 2014

Droyßig

Hausmüll Montag, 13.10. und 27.10.
 Bioabfall Montag, 06.10. und 20.10.
 Gelbe Tonne Mittwoch, 15.10. und 29.10.
 Blaue Tonne Donnerstag, 09.10.



Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn

Hausmüll Montag, 13.10. und 27.10.
 Bioabfall Montag, 06.10. und 20.10.
 Gelber Tonne Dienstag, 14.10. und Montag, 27.10.
 Blaue Tonne Dienstag, 07.10.

Angaben sind ohne Gewähr



Kinder- und Familienarbeit der evangel. Kirchengemeinde Droyßig

Kinderkiste im Hort der Grundschule Droyßig
für alle Kinder der 1. - 4. Kl.

Freitag: 26.09./10.10./17.10., 13.45 - 15.15 Uhr

Wochenausklang in Droyßig, Kirchplatz 8

für alle Familien mit großen und kleinen Kindern

Freitag: 26.09./24.10., ab 17.00 Uhr, offenes Ende

Teenager-Treff in Droyßig, Kirchplatz 8

für Teens 4. - 6. Kl.

Samstag: 27.09./01.11., 10.00 - 13.30 Uhr

Eltern-Kind-Treff im Feuerwehrgerätehaus Meineweh

für Mütter, Väter, Großeltern mit Kindern im Alter von 3 Mon. bis
ca. 5 J.

Freitag: 26.09./24.10., 15.30 - ca. 16.45 Uhr

Familiengottesdienst zum Erntedank in der St. Wolfgang Kirche
in Kretzschau

Sonntag, d. 05.10., Beginn 14.00 Uhr

Gottesdienste

28. September

08.45 Uhr Thierbach

10.00 Uhr Pötewitz

14.00 Uhr Hassel

3. Oktober, Tag der Deutschen Einheit

10.00 Uhr Droyßig (ökumenischer Gottesdienst in der evan-
gel. Kirche)

5. Oktober

08.45 Uhr Hollsteitz

14.00 Uhr Kretzschau (Erntedank)

12. Oktober

08:45 Uhr Quesnitz

10.00 Uhr Kretzschau

19. Oktober

10.00 Uhr Droyßig

15.00 Uhr Pötewitz (Andacht zur Einweihung des Krieger-
denkmals)

16.00 Uhr Thierbach (musikal. Nachmittag)

31. Oktober, Reformationstag

14.00 Uhr Gladitz (mit anschl. Beisammensein)

Einladung

Tag der deutschen Einheit

Am 3. Oktober, 10:00 Uhr lädt die evan-
gelische und katholische Kirchengemeinde
in Droyßig zu einem Ökumenischen Gottes-
dienst in die evangelische Kirche Droyßig
ein.

Die beiden Kirchengemeinden



Gottesdienste der kath. Pfarrei

	Dom	Marienstift	Droyßig
Sonntag	10:00 Uhr		08:30 Uhr
Montag		07:30 Uhr	
Dienstag	16:00 Uhr	07:30 Uhr	
Mittwoch	18:30 Uhr	07:30 Uhr	
Donnerstag		07:30 Uhr	
Freitag	18:30 Uhr	07:30 Uhr	
Samstag		07:30 Uhr	

Am 05.10.2014 ist Erntedankgottesdienst.

Kath. Pfarrei St. Peter und Paul Zeitz, Schlossstraße 7,
06712 Zeitz

Telefon: 03441 211391, Fax 03441 211654

E-Mail: kath-zeitz@gmx.de, Homepage: www.kath-zeitz.de

Ausschreibung Wohnungen

Die Gemeinde Droyßig vermietet ab sofort in 06722 Droyßig,
Schloss 1 - Kavaliersgebäude-, 1. Obergeschoss Mitte eine
sanierte 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad/IWC, Flur, Gas-
heizung mit einer Wohnfläche von 90,16 qm.

Der Mietpreis beträgt 414,88 EUR + Vorauszahlung Betriebs-
kosten von 82,65 EUR und Vorauszahlung Heizkosten von
130,00 EUR monatlich.

Die Gemeinde Droyßig vermietet ab 01.12.2014 in 06722
Droyßig, Schrebergartenweg 5, Dachgeschoss eine 2-Raum-
Wohnung mit Küche, Bad/IWC und Gasheizung ausgestattet,
mit einer Wohnfläche von 19,00 qm.

Der Mietpreis beträgt 81,36 EUR + Vorauszahlung Betriebs-
kosten von 38,19 EUR und Vorauszahlung Heizkosten von
80,00 EUR monatlich. Bestandteil der Wohnung ist eine zum
Grundstück gehörende Garage.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeinde Droyßig,
Tel.-Nr. 034425 27575 oder in der Verbandsgemeinde Droyßig-
ger-Zeitzer Forst, Tel.-Nr. 034425 41473.

Gutenborn



www.gemeinde-gutenborn.info

Nichtamtlicher Teil

19. Konzert am 4. Oktober 2014 in der Kirche Schellbach

Es erklingen Kompositionen aus 4 Jahrhunderten, von Barock
bis zur Gegenwart, die einen weiten Bogen von den Sommer-
freuden bis zum frohen Farbspiel der Herbstes – Erntedank
- spannen. Dabei wird die gesamte Ausbildungspalette der
Musikschule auch instrumental hörbar werden.

Und natürlich wird auch die „Swingende A. M.“ (Anna Mag-
dalena Bach) vertreten sein. Durch das Konzert führt der
Schulleiter der Musikschule Mathias Büttner. Schüler und
Lehrkräfte der Musikschule Burgenlandkreis „Anna Magdale-
na Bach“ Zeitz, darunter das Frauengesangsensemble „Con-
sonanta“ - Leitung: Mathias Büttner und der Gemeindechor
Aga-Rippicha - Leitung: Anne Weidhaas

Ort: Kirche Schellbach

Veranstalter: Förderverein der Kirche Schellbach

Der Vorstand

Oktoberfest in Gutenborn am 18.10.2014



Zum Oktoberfest im Gemeindezentrum Droßdorf besteht die Möglichkeit, den Senioren der Gemeinde ein „Transportservice“ anzubieten. Dazu bitten wir, evtl. Bestellungen per Telefon, unter 03441 718793, bekannt zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, in Droßdorf unbedingt die **ausgeschilderten Parkmöglichkeiten** zu nutzen.

Der Einlass zum Oktoberfestgelände erfolgt ab 16.30 Uhr.

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, den Kartenvorverkauf zu nutzen. Karten sind im Vorverkauf für EUR 5,- erhältlich.

Kartenverkauf erfolgt bei:

1. Tourist-Info Zeitz
2. Chelsea Zeitz
3. Gemeindebüro Droßdorf

Programmablauf am 18.10.2014

- ab 16.30 Uhr - Einlass
- ab 18.00 Uhr - Helene Fischer (Double)
- ab 19.00 Uhr - Fassanstich durch den BM Uwe Kraneis und Landrat Götz Ullrich
 - Klaus & Klaus, Live
 - BCC Bergisdorfer Carnevalsclub
 - Schalmeyenkapelle Wetterzeube

Wir wünschen allen eine schöne Veranstaltung!
Vorbestellungen sind unter Telefon: 03441 718793 oder 0172 8808560 möglich.

*Uwe Kraneis
Bürgermeister*

Sommergewitter, orientalische Schönheiten und natürlich Nudeleintopf



Trotz eines heftigen Sommergewitters ließen sich die Schellbacher und ihre Gäste die Feierlaune nicht verderben.

Denn es war ja alles vorbereitet, der Festplatz war geschmückt, die Nudeln lagen fertig und getrocknet bereit und mussten nur noch gekocht werden.

Also, wie heißt es so schön auf Neudeutsch „The show must go on“.

Pünktlich 14.00 Uhr am Sonntag, dem 23.08.2014 war alles bereit und die Gäste und Einwohner konnten kommen. Es wurden auch alle Angebote sofort in Beschlag genommen, ob Hüpfburg, Bierglaschieben, Darts und Tombola (natürlich ohne Nieten).

Beim Bogenschießen lockte schon der liebevoll gestaltete Hintergrund die kleinen Gäste an.

Auch im Kuchenzelt und am Rostbratwurststand gab es bald allerhand zu tun.

Pünktlich um 16.30 Uhr fanden sich dann alle wie abgesprochen im Festzelt ein, schon besagtes Sommerge-

witter sorgte dafür.

So wurden die Spiele etwas vorzeitig abgebrochen, dass tat der Freude bei der Siegerehrung keinen Abbruch.

Die Preise waren verteilt, das Fotoshooting auch erledigt, nun konnten die Vorbereitungen für den Abend beginnen. Das Festzelt füllte sich, trotz mancher Befürchtung, ganz allmählich und bald waren fast alle Plätze besetzt.

Das Tanzbein wurde bis spät in die Nacht geschwungen, wobei auch beim DJ der Diskothek „Heimatecho“ so mancher Wunsch geäußert werden konnte.

Nachdem die extra aus orientalischen Gefilden angereisten Schönheiten eingetroffen waren, leerte sich die Tanzfläche. Die Bauchtanzeinlage (für alle Altersgruppen etwas dabei) lockerte den Abend auf und veranlasste das Publikum zu erheblichen Beifallsstürmen.

Für die älteren Schönheiten gab es dann noch einen Fototermin, was die junge Generation gar nicht nötig hatte.

So ging der Abend dem Ende entgegen und alle erwarteten



den Morgen mit Schalmeien und Nudelpopf.

Ab 9.00 Uhr waren die ersten Helfer schon wieder auf der Festwiese und bereiteten alles Nötige vor.

Pünktlich 11.00 Uhr sorgten die Wetterzeubener Schalmeien für Stimmung.

Der Trommelwirbel am Ende versetzte alle Gäste in Erstaunen.

Nun folgte noch der Nudelpopf, der wieder allen mundete. So ist wieder ein Festwochenende in dem kleinen Ort Schellbach zu Ende gegangen.

Wir möchten uns bei allen Gästen und Einwohnern, bei

den Nudel- und Kuchenfrauen sowie allen Helfern, die das Fest so wunderbar gelingen ließen ganz herzlich bedanken.

Unser Dank gilt auch der FFW-Schellbach sowie den Gemeindearbeitern und besonders besonderen Dank an Herrn Gerd Reichardt, für sein kostenloses Engagement zu jeden unserer Feste.

Ebenso den Laiendarstellern unserer Tanzgruppe und ihrer Leiterin herzlichen Dank.

Also dann bis zum nächsten Mal in Schellbach.

Der Vorstand

Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Sprechstunde der Bürgermeisterin:

Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung Telefon: 0157 34037760

Die nächste Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau findet am 15. Oktober 2014, um 19:00 Uhr im Sportlerheim Grana statt.

Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Kretzschau“.

(2) Sie besteht aus den Ortsteilen Döschwitz, Gladitz, Grana, Hollsteitz, Kirchsteitz, Kleinosida, Kretzschau, Mansdorf, Näthern und Salsitz.

(3) Der Sitz der Gemeinde Kretzschau ist in Kretzschau, Hauptstr. 36.

§ 2

Dienstiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Kretzschau“.

II: ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

BCC Bergisdorfer Carnevalsclub e. V.

Veranstaltungsplanung für 2015

17.01.2015	1. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
24.01.2015	2. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
31.01.2015	3. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
07.02.2015	4. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
12.02.2015	Weiberfastnacht	20.00 Uhr
14.02.2015	5. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
15.02.2015	Kinderkarneval	14.00 Uhr
21.02.2015	6. Abendveranstaltung mit Abschluss	19.11 Uhr

Preise:	Erwachsene:	12,00 EUR/Karte
	Kinderkarneval:	Kinder frei
	Erwachsene:	3,00 EUR/Person

Kartenbestellungen:

Hans-Joachim Müller, Telefon: 03441 210616
Birgit Knechtel, Telefon: 03441 228290

Bestellungen ab 01.09.2014 möglich

Auch im Internet unter: www.bergistanien.de

Kartenvorverkauf:

Donnerstag, den 04.12.2014, ab 18.00 Uhr
Gaststätte Bergisdorf
Freitag, den 05.12.2014, ab 18.00 Uhr
Gaststätte Bergisdorf



Kretzschau



Amtlicher Teil

Die Gemeinde Kretzschau teilt mit, dass das Büro der Gemeinde Kretzschau Ortsteil Gladitz zum 1. Oktober 2014 geschlossen wird. Das Büro der Gemeinde ist in Kretzschau zu folgenden Öffnungszeiten besetzt:

Öffnungszeiten Gemeindebüro Kretzschau:

Hauptstraße 36
06712 Kretzschau
Tel./Fax: 03441 213049
E-Mail: gkretzschau@t-online.de

§ 5**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
3. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert von bis zu 5000,00 Euro zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **5000,00** Euro nicht übersteigen.

§ 7**Nachtragssatzung**

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. Nr. 3 KVG LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v. H. überschreiten.

§ 8**Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Kretzschau** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 10****Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11**Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Anlässen der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT**EHRENBÜRGER****§ 13****Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Kretzschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 14****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Kretzschau	- rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27 - Dorflage 12
OT Näthern	- am Haus Nr. 7
OT Döschwitz	- Bushaltestelle Döschwitz, Naumburger Str. 10
OT Gladitz	- Luckenauer Str. 48
OT Hollsteitz	- Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Kirchsteitz	- am Wasserwerk Döschwitzer Str. 1 - Siedlung 36
OT Grana	- Bergstraße 1 - Alte Schulstraße 23
OT Mannsdorf	- Am Teich 21
OT Salsitz	- Alte Dorfstraße 23
Bahnhof Haynsburg	- Nr. 47
OT Kleinosida	- Kleinosidaer Str. 19

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau in der Fassung vom 11.05.2011 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 15.09.2014 (AZ 151103/G/52.275) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Kretzschau, den 16.09.2014



A. Just
Bürgermeisterin

In Absprache mit der Deutschen Post, dem Sachbearbeiter Tiefbau der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, der Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau und dem Senioren- und Behindertenbeauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst wurde ein weiterer Briefkasten in Kretzschau aufgestellt. Er sorgt für kürzere Wege. Somit ist gewährleistet, dass die Briefe schneller an den Adressaten kommen.



Briefkasten: Standort
„An der Ziegelei“

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

13. Oktoberfest auf dem Hof der Vinothek Salsitz am Samstag, dem 4. Oktober 2014

Für Unterhaltung sorgt die Allround-Showband aus Jena.

Einlass ist ab 18:00 Uhr

Kartenvorbestellung wochentags von 18:00 bis 21:00 Uhr
unter Telefon: 03441 220535 oder 03441 216465



Hollsteitzer „Geschichten“

Folge 47

Der Gasthof Hollsteitz (IX)

Besitzgeschichte, Vorkommnisse und Erinnerungen

Klaus und Isolde Popig, geb. Rußig, erwarben den Gasthof Hollsteitz am 1. Juli 1977 waren aber in Absprache mit der Vorbesitzerin bereits im September 1976 eingezogen. Familie Popig kam aus Porschendorf bei Pirna. Zu ihnen gehörten die beiden Söhne René und Jens Popig wie auch die Oma Helene Nickisch.

Bis zur Neueröffnung gab es noch sehr viele Vorbereitungen zu treffen. Insbesondere waren große Teile der Einrichtung und Ausrüstung verkauft oder entwendet worden. In der Küche gab es z. B. weder einen Herd noch einen Kühlschrank. Trotzdem konnten Popigs bereits am 31. März 1977 die ersten Gäste begrüßen. Die aufgeschlossene Art der jungen Wirtsleute und vor allem auch der „Oma“ fand Anklang. Die Hollsteitzer hatten endlich wieder ihren „gastronomischen Anlaufpunkt“ und machten alsbald auch regen Gebrauch davon. Es entstand ein regelrechter Ansturm auf Termine für Vereins- und Privatfeiern. Die Küche funktionierte und die gereichten Speisen waren schmackhaft zubereitet. Ob Feuerwehr oder DFD, Kegler oder Jäger, Volkssolidarität oder VdGB – alle wollten mal wieder ein feuchtfröhliches Treffen in gemütlicher Runde erleben. Auch Sylvester und Fasching wurden wieder gefeiert. Bild 1 zeigt Klaus Popig beim Bedienen während der Faschingsfeier 1978.



Mit der Zeit „entpuppte“ sich Klaus Popig als recht guter Unterhalter der Gäste. Besonders beliebt waren seine Kegler- und Hochzeitszeitungen, die er mit viel Mühe vorbereitete aber



auch zumeist sehr deftig anlegte. Er machte oft recht eindeutige Zeichnungen und bedachte sie im Voraus mit den Namen anwesender Gäste.

Bild 2 zeigt eine solche Zeichnung. Sie galt Erich Abendroth, der oft als Letzter die Hollsteitzer Schenke verließ. *Erich wird mir nicht böse sein, wenn ich sie hier wiedergebe, denn er hat sich damals selbst darüber gefreut.*

Klaus Popig beschaffte sich dann auch ein **Schlagzeug** und „untermauerte“ damit oft seine Tonbandmusik. Später spielte er gelegentlich auch mit mir und Hubert Just zusammen - und das nicht nur innerhalb der Gaststätte....!

Ich kann mir's nicht verkneifen, und füge hier mal ein Beispiel an: So haben wir z. B. die musikalische „Umrahmung“ beim

„rustikalen“ Polterabend von Georg Fredrich und seiner Braut Anne „gestemmt“. Alles spielte sich im Freien auf dem elterlichen Hof in Hollsteitz ab. Der Hof war voller Gäste,



doch es begann leider zu regnen. Blitzschnell wurde das Waschhaus ausgeräumt, so dass die Kapelle darin im Trocknen weiterspielen konnte. Als wir ganz nebenbei den Deckel des Waschkessels anhoben, entdeckten wir im kühlen Wasserbad die gesamten Schnapsvorräte der Familie. Wir haben dann noch einige Male im Kessel „Aus-schau gehalten“!

Auf Bild 3 sehen wir Klaus Popig bei einer Probe am Schlagzeug.

Auch in den Folgejahren gab es viele sehr gelungene Veranstaltungen in Popigs Gaststätte. Bild 4 zeigt Edith (links) und Erika Schulz in bester Stimmung in der Gaststätte (1978).

Ganz nebenbei tat sich auch in Popigs Familie einiges: 1978 wurde Sohn Andreas und 1980 Sohn Sven geboren. Da gab es sicher arbeitsmäßig in der Gaststätte so manchen Engpass zu überwinden, aber Oma Nickisch hat geholfen wo sie nur konnte.



Familie Popig widmete sich neben der Tagesarbeit auch verschiedenen Arbeiten am Grundstück. Die Kegelbahn wurde mit Unterstützung der Kegler überholt und der Vereinsraum konnte mit dem Nachbarraum, in dem früher die Wäscherolle stand, verbunden und somit vergrößert werden. Außerdem erfolgten Verputzungsarbeiten am Gebäude.

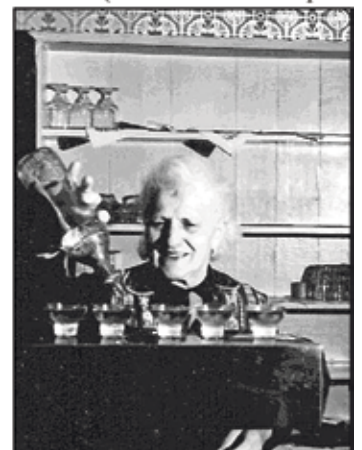


Auf Grund der misslichen Lage bei der Versorgung mit Telefonschlüssen besaß die Gaststätte zu diesem Zeitpunkt immer noch **kein Telefon**. Klaus Popig ergriff daher die Chance zu einem Telefon zu kommen, in dem er die bisher durch Frau Anni Martsch betreute „Öffentliche“ (Öffentlicher Fernsprecher im Haus Nr. 28) nach deren Ableben um 1980 übernahm. Sogar das Originalschild der Post brachte er an der Gaststätte an (Bild 5).

Zum Abschluss dieser Folge noch ein Foto von „Oma“, die auch oft hinter der Theke stand (Bild 6).

Bilder 1, 4, 5, 6: Kühnberg
Bilder 2, 3: Klaus Popig

Wird fortgesetzt



Dr. Leopold Kühnberg, Hollsteitz

12. Keglerfest des SV 1893 Kretzschau

Der Tag begann mit Wolken und Sonne, später kam etwas Regen, doch wie schon immer gab uns Keglern der Wettergott seinen Segen.

Die Kaffeetafel mit selbst gebackenem Kuchen der Kegelfrauen und Keyboardmusik eröffnete das 12. Sommerfest der Kegler. Die Auswahl war reichlich und für jeden Kuchenesser war etwas dabei.

Wer dort nicht auf den Geschmack kam, konnte sich Mutzbraten, Fleischpfanne, Steak, Rostbratwurst, Fischbrötchen und Fettbommen schmecken lassen. Das bunte Programm eröffnete der Reitverein Salsitz mit den sportlichen Mädchen, die uns ihre Kunststücke auf dem Pferd darboten. Danach sorgte der Blue White Sisters e. V. aus Theißen mit heißen Tänzen für gute Unterhaltung.

Ein Anziehungspunkt für unsere jüngsten Gäste war die Hüpfburg und das Fliegen lassen von Luftballons.

Beim Preiskegeln auf der Außenkegelbahn wurden die besten Kegler unter den Frauen, Männern und den Kindern prämiert.

Von vielen Besuchern wurde mit Spannung die Ausgabe der Preise unserer Tombola erwartet.

Die 350 Preise wurden von unseren Frauen liebevoll zusammengestellt, verpackt und an die glücklichen Gewinner ausgegeben, obwohl es diesmal etwas Verwirrung gab.

Leider hat es sich später herausgestellt, dass es Gäste gab, die ihre Gewinne im letzten Jahr nicht abgeholt hatten und sich diese nunmehr dieses Jahr mit den alten Losnummern holen wollten.

Daher unsere Bitte: wenn ein Gewinn nicht abgeholt wurde, kann sich derjenige noch Tage nach dem Fest bei uns melden oder gleich unseren Frauen an der Ausgabe Bescheid sagen. Es wird kurzfristig eine Lösung getroffen. Bei den Gewinnern, die dadurch etwas benachteiligt wurden, möchten wir uns recht herzlich entschuldigen. Abends erfreute die Schalmekapelle Walpernhain die Gäste mit rhythmischen Klängen. Im Anschluss konnte jeder sein Tanzbein mit der Disco "H. und G. Dancing" schwingen, die uns schon den ganzen Tag mit toller Musik begleitet hat.

Wir möchten es nicht versäumen, uns für die langjährige musikalische Begleitung bei Holger und Gernot zu bedanken und hoffen, dass es noch viele lustige und schöne Feste mit euch gibt!!!

Der große Knall des Abends wurde mit Spannung erwartet und als dann gegen 22:30 Uhr das Feuerwerk entzündet wurde, waren alle Gäste und wir als Organisatoren begeistert. Bis in die späte Nacht hinein wurde noch getanzt, gesungen und gelacht.

Bedanken möchten wir uns bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau, Frau Just, die uns ihre fleißigen Gemeindefreier schickte, um beim Aufbau und Abbau zu helfen. Ein Dankeschön auch an Herrn Dieter

Kötzsch und seine Mitarbeiter, die uns immer fleißig beim Aufbau und Abtransport der Zelte und Hüpfburg helfen. Nicht vergessen möchten wir unsere Frauen vom Frauenverein Salsitz, die uns nunmehr schon seit 4 Jahren hilfreich zur Seite stehen, Herrn Grimm und sein Team und natürlich auch unsere Mitglieder der Sektion Kegeln, die zum Gelingen des Festes beitragen. Ein Dankeschön auch an all unsere Sponsoren, die uns auch in diesem Jahr wieder mit Geld- und Sachspenden zur Seite standen:

Heizung und Sanitär Fa. Rothermann
Allianzgeneralvertretung H. Stauch
Bauelemente Schlegel
Autohaus Apitz

Tankstelle Apitz
Karlsruher-Württenb. Vers. Kahnt
Weingut Schulze Döschwitz

Bauhaus Grana

Restaurant Kreta Grana
Obst- und Gemüsehof Kirchsteitz
Nordapotheke
Lebensmittelhandel
Wohler
Hellweg-Baumarkt Zeitz
Getränkemarkt Luley
Klotz Waschstraße
Grana
Grit Triebe Weingut
Würchwitz

Wir freuen uns, wenn es unseren großen und kleinen Besuchern bei uns gefallen hat und Ihr im nächsten Jahr bei unserem 13. Sommerfest wieder mit dabei seid.

Bis dahin verbleiben wir mit einem 3-fachen „Gut Holz“

*Simone Prescha und
Ingo Herziger
im Namen der Keglerinnen und
Kegler des SV 1893 Kretzschau*



Frauenverein Salsitz - Kleinosida Juli - September

Grillfest, Silberhochzeit, Sonnenblumenfest, Selbstverteidigung, Seniorentanz und Insel Rügen mit den Störtebeker-Festspielen
Liebe Leserinnen und Leser!

Der Sommer und die Reisezeit ist für viele Familien mit Kindern vorbei.

Am 6. September war Schulbeginn für 4 neue ABC-Schützen aus Salsitz und Kleinosida.

Wir gratulieren: Jonas Felgenträger, Pauline Fielsig, Niklas

Herrling und Lena Hendrichke
Wir wünschen den Erstklässlern einen guten Start und viel Erfolg in der Lernarbeit.

Unser Grillfest am 19. Juli war ein schöner Vereinsabend. Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern, den Gemeindefreier Herrn Teßmer und Herrn Lorenz, Familie Thomas und Anja Tille, den fleißigen Küchenfrauen und Gerhard Thiveßen für die musikalische Umrahmung.

Eine kleine Delegation weilte am 26. Juli auf dem Wein- und Sektgut Triebe in Würchwitz. Wir gratulierten zur Silberhochzeit, bedankten uns für die jahrelange, gute Zusammenarbeit und wünschten für die nächsten 25 Jahre alles Gute.

Am 20. August zelebrierten wir ein Sommerblumenfest. Unsere Fachfrau Elisabeth Spar-

mann stellte uns Blumen in den schönsten Farben vor. An diesem Abend feierten wir alle gemeinsam mit unserem Fördermitglied August Reichel den 84. Geburtstag. Vor dem lukullischen Mahl, zu dem er uns eingeladen hatte, traten wir wieder zu Übungen der Selbstverteidigung an. Über lobende Worte von Trainer Felix Schmidt haben sich alle gefreut.



Wir genießen immer die schönen, fröhlichen Stunden in gemeinsamer Runde. Deshalb nehmen viele Vereinsmitglieder auch am Seniorentanz im Sportlerheim in Grana teil. Wir danken der Gemeinde Kretzschau für die Unterstützung unserer Seniorenbetreuerin Simone Prescha und ihren Helfern für die gute Versorgung und Unterhaltung.

Die Insel Rügen war unser großes Sommerreiseziel. Dass Rügen die größte Insel Deutschlands ist, wissen fast alle Bürger, aber wie paradiesisch diese Insel ist, dies kann man nur begreifen, wenn man die Insel besucht. 140 km Küstenlinie, 976 qkm, 10-mal größer als Sylt, 100 Sonnenstunden pro Jahr, 56 km Sandstrände u. u. u. Unser Domizil auf der Insel war das Park Hotel Sellin. Von dort aus starteten wir unsere Rügenrundfahrt, die ein tolles Erlebnis wurde.

Das Ostseebad Sellin liegt an der Ostsee und am Selliner See. Prachtige Häuser der Bäderarchitektur, die längste Seebrücke mit 394 Metern laden immer zum Spaziergang ein. Bei unserer Rundfahrt kamen wir nach Binz und danach nach Prora. Hier bestaunten wir das 4,5 km lange KdF (Kraft durch Freude)-Bad, Hitlers Vision eines Erholungsgebietes.

Heute werden Investoren gesucht, die dieses Bad auf Vordermann bringen. Im Saßnitzer Hafen besichtigten wir die Verarbeitung von „Rügen Fisch“.

Nach dem Aufstieg zum Kreidelfen gab es ein erstes Gruppenfoto.

Weiter ging es dann zum Fischerdörfchen Vitt und zum Kap Arkona. Nächster Höhepunkt war Putbus - die fürstliche Stadt - „weiße Stadt“ oder „Rosenstadt“. Das strahlende weiß der Häuser und die schönen Rosenstöcke gaben einen großartigen Kontrast zum Restaurant „Rasender Roland“, indem wir unser Abendessen einnahmen. Nach dem Abendessen ging es nach Ralswiek.



Dort auf der größten Naturbühne Mecklenburg-Vorpommerns erlebten wir ein großes Sommer-Open-Air Schauspiel mit über 150 Mitwirkenden, 4 Schiffen, 30 Pferden, vielen Spezialeffekten und dem abschließenden Feuerwerk. Wir waren hellauf begeistert.



Der Sänger und Entertainer Fred Mauritz hat nach seinem Urlaub auf Rügen folgendes Gedicht verfasst.

Auf Rügen wurde ich nicht geboren, doch hängt mein Herz an diesem Inselland, dem Ort, den ich als Perle auserkoren, weil ich in ihm die schönste Deutsche Insel fand. Sing ich mein Lied - auch in weiter Ferne; Ernst Moritz Arndt, es ist ein Lied von dir! Dich und deine Insel hab ich gerne, oh mein Rügen, dich lieben und grüßen wir!

Unsere Heimfahrt verlief ohne Probleme, wir danken unserem Fahrer Herrn Könitzer für

die glückliche Heimkehr. Wir gratulieren unserer Vereinsdame Edeltraud Herrling am 11. September zum 70. Geburtstag und ebenso unserem Fördermitglied Gert Paul am 30. September auch zum 70. Geburtstag. Wir wünschen beiden Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und noch viele schöne Jahre. Wir verabschieden uns bis November mit einem Spruch von Gottfried Wilhelm Leibnitz: Jeder Moment, in dem du glücklich bist, ist ein Geschenk an den Rest der Welt.

A. Wedmann
(Vorsitzende Frauenverein)

Schnaudertal



Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Schnaudertal vom 28.10.2010

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 (GVBl. 2014 S. 288), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Steuersätze für die Realsteuern unter § 1 werden wie folgt geändert:

2. Gewerbesteuer 375 v. H.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wittgendorf, am 28.08.2014

Schulze
Bürgermeister
der Gemeinde Schnaudertal



Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Wittgendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 beschlossen, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 aufzuheben.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wittgendorf, Flur 5, Flurstück 94/1 alt - neu Flur 5, Flurstück 94/3

Gemarkung Wittgendorf, Flur 6, Flurstück 22/7 alt - neu Flur 6, Flurstück 22/10

Gemarkung Wittgendorf, Flur 6, Flurstück 22/8 alt - neu Flur 6, Flurstück 22/12

gez. Schulze
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung zum Aufhebungsverfahren Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Wittgendorf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Wittgendorf beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, der gültige Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung zur Aufhebungssatzung in der Zeit vom

07.10.2014 bis 12.11.2014

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 209 während folgender Dienststunden

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
sowie außerhalb o. g. Dienststunden nach vorheriger Terminabstimmung (Tel. 034425 414-19) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Aufhebungsverfahren wird gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welcher Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

gez. Schulze
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Gemütliches Beisammensein der Senioren bei Kaffee, Kuchen und mehr in der Gemeinde Schnaudertal



Jeden zweiten Dienstag im Monat trifft sich die Seniorengruppe aus Bröckkau/Hohenkirchen in der „alten Gaststätte“ in Bröckkau. Alle Senioren haben die Möglichkeit, daran teilzunehmen.

Ebenso wie in Bröckkau treffen sich die Senioren von Neddissen, Kleinpörthen, Großpörthen und Dragsdorf jeden zweiten Donnerstag in der Gaststätte „Zur alten Schmiede“ bei Ehepaar Rothe zur ge-

selligen Runde, welches uns vorzüglich bewirtete.

Die Bilder hier im Amtsblatt geben nur einige Eindrücke unserer Zusammenkünfte wieder.

Ein besonderes Erlebnis war zum Beispiel auch der Auftritt einer Enkeltochter (Rosalie Karius), welche uns mit Gesang und Gitarre unterhalten hat. Recht herzlichen Dank dafür.



Falls ich Ihr Interesse geweckt haben sollte, melden Sie sich doch einfach bei:
Seniorenbetreuerin Karin Martin
Tel.-Nummer: 03441 715357

Scheuen Sie sich nicht, auf den Anrufbeantworter zu sprechen, sollte ich nicht erreichbar sein.

Wetterzeube



Amtlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube hat am 25.08.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr. 24/2014

Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube

Beschluss-Nr. 25/2014

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Wetterzeube (Entschädigungssatzung)

Beschluss-Nr. 26/2014

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bauausschuss

Beschluss-Nr. 27/2014

Zuordnung eines Flurstückes in der Gemarkung Breitenbach im Bodenordnungsverfahren Grana/Salsitz - 42 BLK 311

Mitteilung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 27. Oktober 2014**, um 19.00 Uhr, im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Ausschreibung!

Die Gemeinde Wetterzeube vermietet ab sofort in 06722 Wetterzeube, OT Goßbra, Goßbraer Forststraße 37, 3. OG, links eine 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad/WC, Sammelheizung mit einer Wohnfläche von 57 qm. Der Mietpreis beträgt 274,04 EUR Grundmiete + Betriebskostenvorzahlung von 50,00 EUR sowie Heizkostenvorzahlung von 60,00 EUR monatlich. Interessenten melden sich bitte bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Tel. 034425 41424 oder bei der Gemeinde Wetterzeube, Tel. 036693 22225.

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Wetterzeube (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates und den ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird,
 1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld,
 2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Pauschalbetrag
 3. den Vorsitzenden der Ausschüsse als zusätzlicher Pauschalbetrag
 4. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlicher Pauschalbetrag
 5. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt
 1. 41,00 € für die Mitglieder des Gemeinderates,
 2. 921,00 € für den ehrenamtlichen Bürgermeister,
 3. 41,00 € zusätzlich für die Vorsitzenden der Ausschüsse
 4. 41,00 € zusätzlich für die Fraktionsvorsitzenden
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld für die Gemeinderäte und sachkundigen Einwohner beträgt 13,00 € je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt monatlich.

(2) Die Fälligkeit wird jeweils auf den 1. des Monats im Voraus festgelegt.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls.

Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser beträgt 13,00 €.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen

§ 7 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses

erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung

erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 8 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. Des MF vom 02.11.2012 MBI. LSA S 585) entsprechend anzuwenden

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 13.01.2010 außer Kraft.

Wetterzeube, den 28.08.2014



Jacob
Bürgermeister



Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Herbstwanderung auf und um Haynsburg-Breitenbach

Am Sonntag, dem 28. September 2014 findet eine geführte Wanderung von Haynsburg nach Breitenbach durch den Zeitzer Forst statt.

Treffpunkt ist 13:00 Uhr der Burghof der Haynsburg. Für die ca. 3-stündige Wanderung ist eine Teilnahmegebühr von 3,00 Euro p. P. zu entrichten. Die Teilnehmer erwarten während der Kulturhistorischen

Wanderung Wissenswertes über die Burg im Elstertal und deren Umgebung, in Abschnitten wird der Geopfad des Naturparks Saale - Unstrut - Triasland als Wanderweg genutzt.

Der Naturpark Saale Unstrut e. V. und der Heimatverein Haynsburg e. V. laden interessierte Wanderfreunde herzlich dazu ein.



Der Heimatverein Wetterzeube e. V. und der Gemeindegemeinderat der Kirchgemeinde Pötewitz sagen DANKE ...



... allen Helfern, die es ermöglichten, am 28.08.2014 das Festkonzert aus Anlass der 200. Wiederkehr der Trauung der Mutter Richard Wagners in zweiter Ehe vorzubereiten und durchzuführen. Besonderer Dank gilt all denen die die Kirche nach unterbrochener Bautätigkeit in einen dem Anlass würdigen Zustand versetzten, sie mit Blumen schmückten und den Künstlern ein Wohlgefühl in Pötewitz vermittelt. Den Kameraden der FFW Wetterzeube und dem Eigentümer der Wiese, die allen Gästen ein sicheres Parken ermöglichten, gilt ebenso der Dank, wie den zahlreichen Konzertbesuchern, die in der Hauptsache aus Zeit angereist waren. Das größte Dankeschön gilt selbstverständlich den in Sachsen und Thüringen ansässigen Künstlern um Prof. Andreas Hartmann, Konzertmeister des MDR-Sinfonieorchesters Sachsen, dem Kantor der Frauenkirche Dresden Matthias Grünert, dem Soloboisten

Günter Gäbler und Kollegen. Die altherwürdige Kirche bot dem auf höchstem Niveau dargebotenen Konzert den würdigen Rahmen.

Darüber hinaus kam der sonst unscheinbare Ort Pötewitz in den Fokus der Öffentlichkeit. Nicht nur die regionale Presse, sondern Fernsehen und Rundfunk berichteten aus und über Pötewitz.

Weitere Information des Heimatvereins Wetterzeube e. V. und des Gemeindegemeinderates Pötewitz:

Am 19.10.2014, um 14.30 Uhr findet die Einweihung des Ehrenmals der Gefallenen des Ersten Weltkrieges, nach dessen Restaurierung, mit einem Feldgottesdienst am Denkmal statt. Hierzu laden wir alle Geber und Bürger herzlich ein.

*Pfarrer Ch. Roßdeutscher
Heimatverein
Brunhild Schmidt*

Herbstfeuer in Haynsburg/Goßra

Zum Fackelumzug mit Herbstfeuer am Freidenkerfriedhof in Goßra lädt der Heimatverein Haynsburg e. V. Groß und Klein aus nah und fern herzlich ein.

**Donnerstag, 2. Oktober 2014
18:00 Uhr, Burghof der Haynsburg,
Umzug zum Freidenkerfriedhof
in Goßra.**

Für das leibliche Wohl wie Grillware, Heiß- und Kaltgetränke ist gesorgt.

Zu unserem gemütlichen Abend bei Feuerschein laden wir ganz herzlich ein.



Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen beste Gesundheit



Gemeinde Gutenborn

OT Bergisdorf		
Frau Gertrud Baumbach	am 17.10.	zum 80. Geburtstag
Herr Hans Deumer	am 28.10.	zum 73. Geburtstag
OT Droßdorf		
Herr Siegfried Eißner	am 21.10.	zum 88. Geburtstag
Herr Wilfried Walther	am 21.10.	zum 75. Geburtstag
OT Frauenhain		
Herr Kurt Castel	am 01.10.	zum 93. Geburtstag
Frau Irmgard Kania	am 06.10.	zum 88. Geburtstag
Frau Helga Kroll	am 07.10.	zum 71. Geburtstag
OT Giebelroth		
Frau Gudrun Teller	am 28.09.	zum 75. Geburtstag
OT Golben		
Frau Margarete Lützkendorf	am 02.10.	zum 80. Geburtstag
Herr Dieter Häselbarth	am 09.10.	zum 77. Geburtstag
OT Heuckewalde		
Frau Ruth Kittel	am 17.10.	zum 71. Geburtstag
Frau Brunhilde Pohle	am 18.10.	zum 78. Geburtstag
Herr Günter Lenzer	am 28.10.	zum 83. Geburtstag
Frau Mathilde Schierer	am 29.10.	zum 81. Geburtstag
OT Kuhndorf		
Herr Erhard Czichollas	am 03.10.	zum 76. Geburtstag
OT Loitzschütz		
Herr Wolfgang Hörtzsch	am 20.10.	zum 75. Geburtstag
Frau Sieglinde Schertel	am 24.10.	zum 75. Geburtstag
OT Lonzig		
Frau Anna Machner	am 26.09.	zum 86. Geburtstag
Frau Brigitte Kühn	am 30.09.	zum 79. Geburtstag
Frau Lieselotte Beret	am 08.10.	zum 83. Geburtstag
Herr Rudolf Klügl	am 26.10.	zum 79. Geburtstag
OT Ossig		
Herr Lutz Goldschmidt	am 30.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Ingrid Lohe	am 02.10.	zum 74. Geburtstag
Herr Manfred Müller	am 07.10.	zum 81. Geburtstag
Herr Kurt Rauh	am 08.10.	zum 71. Geburtstag

OT Rippicha

Frau Marianne Hannß am 08.10. zum 87. Geburtstag
 Frau Brigitte Fischer am 15.10. zum 73. Geburtstag

OT Schellbach

Frau Wally Eibl am 20.10. zum 85. Geburtstag

OT Zetzschdorf

Herr Hermann Prüfe am 10.10. zum 79. Geburtstag

Gemeinde Kretzschau

Frau Elfriede Franke am 26.09. zum 93. Geburtstag

Frau Sieglinde Eckardt am 28.09. zum 72. Geburtstag

Herr Volkmar Schneider am 29.09. zum 70. Geburtstag

Herr Lothar Jauck am 01.10. zum 79. Geburtstag

Herr Adolf Harzer am 07.10. zum 75. Geburtstag

Frau Erika Wötzel am 07.10. zum 72. Geburtstag

Frau Ilse Seyfarth am 08.10. zum 78. Geburtstag

Herr Oswald Schütze am 10.10. zum 81. Geburtstag

Herr Helmut Seiferth am 12.10. zum 92. Geburtstag

Frau Brunhilde Heinrich am 16.10. zum 76. Geburtstag

Herr Konrad Sieler am 18.10. zum 79. Geburtstag

Frau Rosa Reinsberger am 20.10. zum 94. Geburtstag

Frau Renate Strauch am 22.10. zum 71. Geburtstag

Frau Bärbel Bergner am 23.10. zum 71. Geburtstag

Frau Hiltrud Lihns am 23.10. zum 72. Geburtstag

Herr Karlheinz Rothe am 23.10. zum 75. Geburtstag

Frau Edeltraut Voigt am 26.10. zum 82. Geburtstag

Frau Renate Harzer am 27.10. zum 74. Geburtstag

Frau Christa Hoffmann am 27.10. zum 83. Geburtstag

Frau Margarete Sperling am 27.10. zum 87. Geburtstag

OT Döschwitz

Frau Adele Röhming am 27.09. zum 75. Geburtstag

Herr Uwe Holuszek am 29.10. zum 71. Geburtstag

OT Gladitz

Herr Gerhard Jakubowski am 27.09. zum 81. Geburtstag

Frau Charlotte Steinmetz am 27.09. zum 79. Geburtstag

Frau Gertraud Krietzsch am 15.10. zum 91. Geburtstag

OT Grana

Frau Helga Findeis am 26.09. zum 82. Geburtstag

Frau Margot Meier am 26.09. zum 75. Geburtstag

Herr Dietmar Kerner am 25.10. zum 75. Geburtstag

OT Hollsteitz

Herr Berndt Hoppe am 30.09. zum 70. Geburtstag

Frau Christa Knappe am 18.10. zum 77. Geburtstag

Frau Erika Schulz am 20.10. zum 76. Geburtstag

OT Kirchsteitz

Herr Horst Schmiedl am 23.10. zum 75. Geburtstag

Herr Robert Schmiedl am 23.10. zum 75. Geburtstag

OT Kleinosa

Frau Lianne Bieräugel am 25.10. zum 80. Geburtstag

OT Mansdorf

Herr Helfried Heit am 12.10. zum 75. Geburtstag

Herr Dieter Türpisch am 27.10. zum 74. Geburtstag

OT Nättern

Herr Erwin Neudert am 27.09. zum 71. Geburtstag

Herr Helmut Friedrich am 07.10. zum 85. Geburtstag

OT Salsitz

Frau Käte Schmidt am 08.10. zum 88. Geburtstag

Herr Lothar Schütze am 23.10. zum 79. Geburtstag

Gemeinde SchnaudertalOT Bröckau

Frau Elfriede Scheibe am 14.10. zum 96. Geburtstag

Herr Hermann Hoffmann am 23.10. zum 71. Geburtstag

OT Hohenkirchen

Frau Hildegard Eckert am 26.09. zum 72. Geburtstag

Frau Edith Heuschkel am 28.09. zum 71. Geburtstag

Herr Wolfgang Hofmann am 02.10. zum 74. Geburtstag

OT Kleinpörthen

Frau Erika Fritzsche am 23.10. zum 70. Geburtstag

OT Nedissen

Frau Gudrun Grimm am 26.09. zum 75. Geburtstag

Frau Käthe Beer am 04.10. zum 87. Geburtstag

Herr Günter Lippert am 26.10. zum 79. Geburtstag

OT Wittgendorf

Frau Irmgard Strauß am 03.10. zum 70. Geburtstag

Gemeinde Wetterzeube

Herr Klaus Seidl am 26.09. zum 75. Geburtstag

Frau Helene Bugner am 30.09. zum 88. Geburtstag

Frau Christa Barsch am 02.10. zum 73. Geburtstag

Herr Hans Paul am 08.10. zum 79. Geburtstag

Frau Ingrid Waschke am 10.10. zum 77. Geburtstag

Herr Manfred Stroyny am 21.10. zum 73. Geburtstag

Herr Fred Preuß am 29.10. zum 77. Geburtstag

OT Breitenbach

Herr Jürgen Winter am 27.09. zum 72. Geburtstag

Herr Gunter Paunack am 13.10. zum 70. Geburtstag

Herr Fritz Vogel am 25.10. zum 85. Geburtstag

OT Dietendorf

Frau Frieda Herbst am 28.10. zum 85. Geburtstag

Herr Adalbert Rohland am 29.10. zum 73. Geburtstag

OT Goßra

Frau Lieselotte Lorenz am 17.10. zum 85. Geburtstag

Herr Hartmut Gladitzsch am 18.10. zum 71. Geburtstag

Herr Günter Weise am 20.10. zum 72. Geburtstag

OT Haynsburg

Frau Ursula Jahn am 30.09. zum 73. Geburtstag

Herr Gerhard Schmalz am 15.10. zum 88. Geburtstag

OT Pötewitz

Frau Edith Hoffmann am 30.09. zum 83. Geburtstag

Herr Günter Oettingshausen am 04.10. zum 75. Geburtstag

OT Raba

Frau Christina Liebmann am 21.10. zum 71. Geburtstag

OT Sautzsch

Herr Helge Jauernig am 04.10. zum 75. Geburtstag

Herr Werner Kunze am 24.10. zum 86. Geburtstag

OT Schkauditz

Frau Brigitte Schubert am 29.09. zum 74. Geburtstag

OT Schlottweh

Herr Günter Schmidt am 06.10. zum 79. Geburtstag

Frau Rosel Seidler am 15.10. zum 79. Geburtstag

OT Trebnitz

Herr Lothar Ulrici am 21.10. zum 87. Geburtstag

Info

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

für unsere Leser

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**

Kontakt

Annett Brunner

Mobil: (01 71) 3 14 76 21
 Telefon: (03 64 21) 2 44 07
 Telefax: (0 35 35) 48 92 32

annett.brunner@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)